Die §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Rudolf Berthold

Gerichtsassessor in Reichenau (Sachsen).

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Aufgabe 5

I. Die einzelnen Tatbestände.

§ 3. Das gemeinsame Tatbestandsmerkmal „Nahrungs- oder Genußmittel" 7
§ 4. Der Tatbestand des § 10 Ziff. 1 13
§ 5. Fortsetzung. Insbesondere die Begriffe: „Nachmachen" und „Verfälschen" 17
§ 6. Der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 28
§ 7. Der Tatbestand des § 11 37
§ 8. II. Die Strafe 39

III. Die Stellung der Delikte im System.

§ 9. Das gegenseitige Verhältnis der Delikte und die prinzipielle Auffassung 42
§ 10. Das Verhältnis zu verwandten Delikten 46

Literaturverzeichnis.

Baer, Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln usw. Erlangen 1879.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1 und 2. 2. Aufl. 1902 und 1904.

Bresgen, Hermann, Der Handel mit verfälschten oder verdorbenen Getränken, Eßwaren, Medikamenten als gemeingefährliches Attentat auf die Gesundheit, die usuellen Handelsaktionen mit verfälschten und verdorbenen Waren aller Art als Raub des öffentlichen Vertrauens aus strafbarem Eigennutz. 1875. (Selbstverlag des Verfassers.)

Bretzfeld, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmittel usw. Nürnberg und Leipzig 1909.

Buchka, Nahrungsmittelgesetzgebung. Berlin 1901.

Damme im Gerichtssaal Bd. 45 1891 S. 125—133.

Elben, Karl, Zur Lehre von der Warenfälschung, hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Diss. Freiburg und Tübingen 1881.

Finkelnburg in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes 1890.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Abt. 2. Bonn 1887.

Hegler, Nahrungsmittelfälschung. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Besonderer Teil Bd. 7.

v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. 1880/81.

Katz, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. Berlin 1895.

Kitzinger, Die gemeingefährliche Vergiftung und die Gefährdung der Gesundheit durch schädliche Nahrungsmittel usw. In Vergl. Darst. Bd. 9.

Köstlin, über die gemeingefährliche Warenverfälschung. Im Archiv des Kriminalrechts Neue Folge 1856.

Kriegsmann, Sammlung kleiner strafrechtlicher Reichsgesetze. 3. Aufl. 1910. (Guttentag.)

Lebbin und Baum, Deutsches Nahrungsmittelrecht. Berlin 1907.

Liebermann, Das „Nachmachen" nach dem Reichsgesetz v. 14. 5. 1879, betr. den Verkehr usw. Im Gerichtssaal Bd. 61 1902 S. 394—450.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. Berlin 1908.

Menzen, Das Reichsgesetz v. 14. 5. 1879 usw. Paderborn 1898.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.

Meyer-Finkelnburg, Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. 2. Aufl. 1885.

Rienholdt, Die Nahrungsmittelgesetze. Leipzig 1897.

Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8. Aufl. 1908—1910.

Reiffel, Das Nahrungsmittelgesetz und die Rechtsprechung. In Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 109 ff.

Schaper in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 1874.

v. Schwarze, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Reichsgesetze v. 14. 5. 1879 usw. Im Gerichtssaal Bd. 31 1879 S. 81 ff.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. 3. und 4. Aufl.
Wittich, Zur Nahrungsmittelfälschung. Im Gerichtssaal Bd. 61 1902 S. 142 ff.
Würzburg, Nahrungsmittelgesetzgebung. Leipzig 1895.
Zinn-Haas, Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw. Nördlingen 1885.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, amtliche Sammlung.
Materialien: a) Die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags und die Drucksachen des Reichstags.
b) Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung usw. von Dr. Hirth usw. Jahrg. 1882 S. 780 ff.
c) Goltdammers Archiv für gemeines deutsches usw. Strafrecht. Bd. 27. 1879. S. 316 ff., 420 ff., 481 ff.

Einleitung.

§ 1.

Die obrigkeitliche Fürsorge für reine und unschädliche Lebensmittel hat bei allen Kulturvölkern schon in sehr frühen Zeiten eine Rolle gespielt. Es beweist ihr hohes Alter, daß sie nach den ältesten Überlieferungen teilweise noch sakrale Elemente enthält. Verhältnismäßig frühzeitig auch zeigt sie sich als Kampf gegen allerhand Verfälschungen von Nahrungs- und Genußmitteln, und zwar neben der Marktaufsicht naturgemäß in der Form der Strafdrohung. Von diesem Momente an bis in die neueste Zeit hat dann die Strafgesetzgebung über den Lebensmittelverkehr wohl nie vollständig geschwiegen. Trotzdem kann nicht von einer zusammenhängenden und fortschreitenden Entwicklung gesprochen werden, wenigstens nicht im deutschen Rechte.[1]) Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, die nur aus den eigentümlichen Schwierigkeiten der Materie selber zu erklären ist, daß auf diesem Gebiete, wo es sich doch um die alltäglichsten Verhältnisse handelt, der Gesetzgeber sich vor durchgreifenden allgemeinen Bestimmungen scheute und meistens es vorzog, die Tatbestände möglichst für die einzelnen Verletzungsarten speziell zu gestalten. Damit blieb ihr Wesen ungeprüft, ihre Entwicklung gehemmt; die Strafdrohung richtete sich vielfach nur nach den Bedürfnissen des Augenblickes.

Dies zeigt sich nach einigen Anfängen allgemeiner Formulierung in den alten Volksrechten deutlich im Mittelalter. Als die aufblühende Stadtwirtschaft die Gewerbe und Technik sich lebhaft entwickeln ließ, konnte nicht ausbleiben, daß die Fälscher eifriger und geschickter als vordem am Werke waren. So finden wir denn auch in den Stadtrechten, den Rats- und Polizeiordnungen des 12. bis 15. Jahrhunderts eine außerordentlich große Zahl von Strafbestimmungen, die sich gegen sie richten. Sie betreffen aber fast durchweg einzelne, bestimmte Lebensmittel, vor allem Brot, Wein und Bier, und sind hie und da sogar im ausdrücklichen Anschlusse an bestimmte Fälschungsfälle, die schwere

---

[1]) vgl. hierzu u. a. Karl Elben a. a. O.

Folgen nach sich zogen, aufgestellt. Allerdings beweist an der Schwelle der Neuzeit die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V." ihre überragende Bedeutung auch auf diesem Gebiete, insofern sie in ihrem Art. 113 mit Strafe — nach Befinden Todesstrafe — bedroht denjenigen,

„wellicher boßlicher und geferlicher weise Maß, wag und
„Gewichte, Specerey oder ander kauffmanschaft fällscht
„unnd die für gerecht geprauchte Unnd ausgibt".

Jedoch geriet diese klar gedachte Bestimmung, so sehr sie geeignet war, den Ausgangspunkt einer gesunden Entwicklung zu bilden, wieder völlig in Vergessenheit. Die staatliche Fürsorge für den Lebensmittelverkehr blieb im großen ganzen ein mehr oder weniger beachteter und gepflegter Teil der Polizeigewalt. Noch im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich ist die ganze Materie, von der sogen. Brunnenvergiftung des § 324 einmal abgesehen, nur in der Übertretungsvorschrift des § 367 Ziff. 7 enthalten, armselig genug im Vergleich zur Karolina. Und als die Reichsgesetzgebung vom Jahre 1878 an endlich ans Werk ging, hatte nicht etwa die Theorie vorgearbeitet und den Anlaß gegeben, sondern grobe Mißstände im Handel und Verkehr hatten ihr Eingreifen unabweislich gefordert.

Sie knüpfte daher auch nicht an irgendeine heimische Entwicklung an, vielmehr stellte sie sich bewußt die Aufgabe, Neues zu schaffen, bisher freigelassene Gebiete des praktischen Lebens mit der Schranke der Gesetzgebung zu umziehen. Nur die Erfahrungen des Auslandes, namentlich Englands, suchte sie zu verwerten. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn — vor allem bei dem ersten der hier in Betracht kommenden Reichsgesetze, dem grundlegenden Gesetze v. 14. 5. 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — die Feststellung der Grenze, bis zu der die Gesetzgebung zu gehen hatte, umstrittener war und wichtiger schien als die Fassung des Gesetzes selbst, in der schließlich der gesetzgeberische Gedanke seinen Ausdruck fand. Mehr als irgendwo anders wird daher bei der Gesetzesanwendung der Zweck des Gesetzgebers im Auge zu behalten und, soweit Auslegung zulässig ist, selbst gegen des Gesetzeswort durchzusetzen sein, falls die vielleicht ungelenke Fassung ihm nur unvollkommen gerecht wird. Große Bedeutung werden also auch alle Materialien und die engere Geschichte des Gesetzes haben.

Der vorliegenden Untersuchung, die sich mit einem kleinen Ausschnitte des erwähnten fundamentalen Reichsgesetzes, des sogen. „Nahrungsmittelgesetzes", befaßt, ist daher eine kurze Geschichte dieses Gesetzes vorauszuschicken.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte das ungeahnte Aufblühen der technischen Wissenschaften, insbesondere der Chemie, in Verbindung mit der Beseitigung der Gewerbeschranken eine außerordentlich vielseitige Fälschertätigkeit im Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln und vielen Gebrauchsgegenständen zur Folge gehabt. Bei dem geschilderten Mangel allgemeiner Vorschriften konnte sie sich ungestört ausbreiten, und sie griff um so frivoler um sich, je mehr sie dies erkannte. So wurde der Markt bald mit nachgeahmten und verfälschten Genußgegenständen überschwemmt. Die Folgen der Fälschungen beschränkten sich nicht allein auf Qualitätsverschlechterungen. Durch Beifügung schädlicher Substanzen wurden Leben und Gesundheit des Publikums gewissenlos schweren Gefahren ausgesetzt. Diese Entwicklung zeigte sich nicht nur in Deutschland, sondern auch — und zwar eher etwas früher — in Frankreich und vor allem in England. Hier, und zwar in London, hatte man im Jahre 1851 zunächst privatim begonnen, die im Handel auftretenden Nahrungsmittel systematisch zu untersuchen, und das erschreckende Ergebnis gefunden, daß über die Hälfte, bis 65 %, gefälscht waren. Nach gründlichen Vorbereitungen waren dann das Gesetz von 1860 und später die Abänderungsgesetze von 1872 und 1875 erlassen worden. Wesentlich war diesen vor allem der Gedanke, daß der staatliche Schutz in zwiefacher Richtung sich zu bewegen habe, einmal in der Ausdehnung und Verschärfung der Strafdrohungen und weiter in der Schaffung von ständigen Kontrollorganen, beamteten Analytikern.[2])

Diese Vorgänge blieben in Deutschland nicht unbeobachtet. Nachdem das Publikum einmal auf die schweren Mißstände im Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen aufmerksam gemacht war, wurden die Klagen von Jahr zu Jahr lauter.[3]) Man forderte, wie in England, strenge Straf-

---

[2]) vgl. die (im Text noch zu erwähnende) Darstellung in den Druckf. des Reichstags 1879 II. Session Nr. 7 S. 128 ff.

[3]) Einen Einblick in die Stimmung jener Zeit, namentlich der an reiner Weinproduktion interessierten Produzentenkreise, und lehrreiches, umfängliches Material für die Geschichte der Weinfälschung im 19. Jahrhundert, insbesondere auch die schwankende Stellung des Staates zu ihr, bietet die im Literaturverzeichnis zitierte „kriminalpolitische Studie" von Hermann Bresgen aus dem Jahre 1875, die nach Schwarze a. a. O. S. 83 bereits im Jahre 1876 eine 2. Aufl. erlebte. Schwarze zitiert a. a. O. noch folgende Publikationen: Bresgen, Das Fälschungsunwesen vor dem Forum des deutschen Gesetzgebers, Trier 1877; Bresgen, Der Feldzug gegen die Lebensmittelfälscher ohne amtliche Kontrollstationen usw., Trier 1878; Friedlieb, Die Verfälschung der Lebensmittel, Würzburg 1877; Hausburg, Die Verfälschung der Nahrungsmittel und das RStGB., Berlin 1877; Löbner, Maßregeln gegen Verfälschung der Nahrungsmittel, Chemnitz 1877; Löbner, Die Gesetzgebung des alten und neuen deutschen Reichs

bestimmungen und umfassende Präventivmaßregeln. Auch im Reichstag kam die Angelegenheit mehrfach zur Sprache.[4])

So wies man denn bei der Schaffung des Reichsgesundheitsamtes im Jahre 1876 dieser neuen Behörde neben der Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten und der Flußverunreinigung diejenige der Nahrungsmittelfälschung als wesentlichste Aufgabe zu. Die Vorarbeiten wurden auch sogleich mit Eifer betrieben. Bereits in den Jahren 1877 und 1878 veranstaltete das Reichsgesundheitsamt unter Zuziehung einer Kommission angesehener Sachverständiger (Chemiker, Mediziner, Landwirtschaftskundiger) eine große Zahl von Untersuchungen. Ihr Ergebnis ist in den „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände" niedergelegt.[5]) Es gab den Forderungen des Volkes in vollem Umfange recht. So legte Bismarck denn schon unter dem 22. 3. 1878 dem Reichstage den im Reichsjustizamte ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vor.[6]) Als Anlagen waren beigefügt A. die oben erwähnten „Materialien"; B. eine kurze „Darstellung der Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln usw. betr."; C. eine vergleichende Zusammenstellung des Wortlautes der betreffenden Vorschriften aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Österreich; D. eine ziemlich eingehende Darstellung des englischen Rechts betr. die Verfälschung von Nahrungsmitteln. — Durch Beschluß des Reichstags v. 1. 4. 1878 [7]) wurde der Entwurf einer Kommission überwiesen und von dieser in zehn Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen. Unter dem 4. 5. 1878 gelangte der sorgfältig ausgearbeitete Bericht dieser Kommission (Berichterstatter war Geh. Sanitätsrat Dr. Zinn) mit Abänderungsvorschlägen zurück an den Reichstag, unter Beifügung einer auszugsweisen Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit

---

wider Verfälschung der Nahrungsmittel, Berlin 1878; Wiener, Die moderne Gesetzgebung gegenüber der Warenfälschung, in der Zeitschr. „Nord und Süd" Bd. 5 S. 94 ff.

[4]) vgl. Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 1 u. 2.

[5]) Diese Materialien sind zwar noch außerordentlich instruktiv, in tatsächlichen Beziehungen aber überholt. Zur technischen Belehrung vgl. besonders Lebbin-Baum, Deutsches Nahrungsmittelrecht, Berlin 1907. Gegen die Verwendung der Materialien wendet sich auch Reiffel in Goltd. Arch. Bd. 39 S. 109 ff.

[6]) Drucks. des Reichstags 1878 Nr. 98; Stenogr. Ber. 1878 II. Session Anl.-Bd. 3 S. 766.

[7]) Stenogr. Ber. 1878 II. Session Bd. 1 S. 621.

Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen, die vom Berichterstatter auf Grund amtlichen Materials vorgenommen worden war.[8]) Da infolge des Sessionsschlusses der Bericht nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden konnte, so ließ der Reichskanzler in der neuen Session unter dem 12. 2. 1879 einen anderweiten „Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen" nebst Motiven und Anlagen dem Reichstage zugehen.[9]) In den Motiven heißt es: „Die Regierungen haben bei der Dringlichkeit der Sache mit dieser Wiederaufnahme nicht zögern zu sollen geglaubt, und sie sind ferner der Ansicht, daß die Vorschläge der Reichstagskommission in vielen Beziehungen so wohl erwogene und zutreffende sind, daß es sich empfiehlt, den neu vorzulegenden Gesetzesentwurf im großen und ganzen an jene Vorschläge anzuschließen". Die neue Vorlage entsprach also im wesentlichen den Kommissionsbeschlüssen. Die Anlagen waren die alten, nur waren die Motive und die Materialien zur technischen Begründung überarbeitet und war weiter die oben erwähnte Anlage des ersten Kommissionsberichtes beigefügt. Der Reichstag überwies den Entwurf wieder einer Kommission,[10]) die zum Teil aus denselben Mitgliedern, insbesondere demselben Vorsitzenden und Berichterstatter bestand. Nach Eingang des neuen Berichtes,[11]) dem derjenige der ersten Kommission als Anlage angefügt wurde, fanden die Plenarberatungen im Reichstag am 1. u. 2. 4.[12]) und am 28. 4.[13]) 1879 statt, bei denen eigentlich nur die hier zu behandelnde Bestimmung des § 10 eine wesentliche Abänderung erfuhr. Die vom Reichstag beschlossene Fassung wurde sodann Gesetz.[14])

§ 2.

Die Aufgabe.

Das Nahrungsmittelgesetz zeigt die beiden Gruppen von Bestimmungen, die man von ihm forderte. Zunächst in den

---

[8]) Drucks des Reichstags 1878 II. Session Nr. 206; Stenogr. Ber. ebenda Bd. 4 S. 1348.

[9]) Drucks. des Reichstags 1879 II. Session Nr. 7; Stenogr. Ber. ebenda Anl.-Bd. 1 S. 172.

[10]) Stenogr. Ber. 1879 II. Session Bd. 1 S. 128.

[11]) Drucks. des Reichstags 1879 II. Session Nr. 59.

[12]) Stenogr. Ber. 1879 II. Session Bd. 1 S. 772 ff.

[13]) Stenogr. Ber. 1879 II. Session Bd. 2 S. 864 ff.

[14]) Im folgenden sind, soweit nichts anderes bemerkt ist, mit „Mot." die Motive des 2. Entwurfes bezeichnet. Sie werden zitiert nach den Drucks. des Reichstags und nach dem oben näher bezeichneten Abdruck der Materialien in Goltd. Arch.

§§ 1—9 die Präventive, also vor allem Maßregeln für die Überwachungstätigkeit der Polizei, weiter im Anschlusse daran die Regelung der Verordnungstätigkeit des Reiches auf diesem Gebiete und die zugehörigen Polizeistrafbestimmungen. Die zweite Hälfte des Gesetzes, die §§ 10—17, enthalten dann die verlangte Ergänzung des bisherigen Strafrechts. Bei der Bildung der Tatbestände dieser Neuschöpfungen ließ man sich von dem Gutachten der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte berufenen Sachverständigenkommission leiten, wonach „es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht bloß unzulässig sei, dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch ihm solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerte verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich" seien.[1])

Man suchte also neben dem gesundheitsgefährlichen Herstellen und Inverkehrbringen von Nahrungs- oder Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen diejenigen Handlungen zu treffen, bei denen diese Gefahr nicht Tatbestandsmerkmal zu sein braucht und deren Pönalisierung doch notwendig erschien. So kam man zur Formulierung der §§ 10 u. 11 des Gesetzes, indem man allgemein den Grundsatz aufstellte, daß im Handel und Verkehr, soweit er Nahrungs- und Genußmittel betrifft, von Staats wegen unbedingte Wahrhaftigkeit über ihre Beschaffenheit erfordert werde.

Es leuchtet ein, daß infolgedessen diese Bestimmungen eine Ausnahmestellung im Nahrungsmittelgesetze einnehmen. Der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist eben nicht der sanitäre, vielmehr tritt der Gedanke der alten Warenfälschung der Karolina wieder hervor und damit eine Menge von Beziehungen zu den Vermögensdelikten. Dies allein läßt eine besondere Behandlung der beiden Paragraphen angebracht erscheinen. Es kommt aber ein weiteres hinzu. Dadurch, daß man jenen allgemeinen Grundsatz aufstellte, griff man tief, tiefer vielleicht, als man zunächst glaubte, in das Getriebe des praktischen Lebens ein. So mußte es kommen, daß nicht nur bei der Entstehung des Gesetzes die beiden Paragraphen im Mittelpunkte der Debatten standen. Auch später in der Praxis nahmen sie dann eine so überragende Stellung ein, daß man, spricht man vom Nahrungsmittelgesetze, in erster Linie an sie denkt. Wenn die Segnungen dieses Gesetzes gerühmt werden können, so ist das in erster Linie ihrer Anwendung zu danken. Und wenn öfter noch in den Zeitungen — tadeln ist ja leichter wie loben — über das Gesetz und seine Praxis ab-

[1]) Mot. S. 8, Goltd. Arch. S. 320.

fällig geurteilt wird, so gilt das fast ausnahmslos den beiden §§ 10 u. 11.

So rechtfertigt es sich, wenn zur Aufgabe gestellt wurde, die gesetzlichen Tatbestände und die Strafdrohungen dieser kleinen Verbrechensgruppe zu erläutern, ihre Stellung im System zu erörtern und dabei ihre Praxis zu beleuchten.

I. Die einzelnen Tatbestände.

§ 3.

Das gemeinsame Tatbestandsmerkmal „Nahrungs- oder Genußmittel".

Die §§ 10 u. 11 beschränken den Strafrechtsschutz auf „Nahrungsmittel" und „Genußmittel".

Es erscheint angebracht, die Erläuterung dieser beiden Begriffe vorauszunehmen. Sie sind nicht nur den Tatbeständen, die hier behandelt werden sollen, eigentümlich, sondern kehren in den meisten Bestimmungen des Gesetzes wieder, müssen also ihren Inhalt über den engen Rahmen der §§ 10 u. 11 hinaus aus dem ganzen Gesetze erhalten. Beide Begriffe sind nicht neu in die Gesetzessprache aufgenommen. Unter anderem verwendet sie schon das Strafgesetzbuch in seiner bekannten Bestimmung des § 370 Ziff. 5. Bereits dort zeigte sich in Rechtsprechung und Wissenschaft keine Einigkeit über ihre Erläuterung. Ähnlich umstritten ist sie auf dem Boden unseres Gesetzes.

Soweit ihr gegenseitiges Verhältnis in Frage kommt, ist allerdings für die praktische Gesetzesanwendung in der Rechtsprechung zu betonen, daß beide Begriffe im Gesetze immer in der engen Zusammenfassung „Nahrungs- oder Genußmittel" oder „Nahrungs- und Genußmittel" auftreten, sonach völlig gleichgestellt sind. Daher ist der Strafrichter selbst unter Beachtung der strengen Bestimmung des § 266 StPO. berechtigt, im Urteile von der scharfen Subsumtion abzusehen und alternativ festzustellen, daß es sich um ein Nahrungs- oder um ein Genußmittel handelt. Es liegen eben nicht zwei Strafgesetze im Sinne des § 264 StPO. vor, sondern ein einziges.

Diese Befugnis ist aber kein Grund zur Halbheit. Es würde für die Rechtsprechung wie für die Wissenschaft die Aufgabe bestehen, die beiden Begriffe nicht nur nach außen, sondern auch gegenseitig scharf abzugrenzen, wenn dies möglich wäre. Es zeigt sich jedoch, daß sich objektiv feste Grenzlinien zwischen beiden nicht

finden lassen, daß vielmehr ein beiden gemeinschaftliches Gebiet vorhanden ist, nicht nur weil Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen im Geltungsbereich des Gesetzes zu sehr voneinander abweichen, sondern schon deshalb, weil sich die Funktionen der in den Körper aufgenommenen Stoffe nicht stets mit Sicherheit feststellen lassen. Man braucht nur an so gebräuchliche Verzehrungsgegenstände wie Salz, Zucker, Bier zu erinnern. Die Aufgabe ist daher, unter möglichst genauer Bestimmung der Einzelbegriffe den Gesamtbegriff „Nahrungs- und Genußmittel" nach außen abzugrenzen.

Dabei ist zweierlei zu beachten. Wichtig für die Begriffsbestimmung muß sein, daß das im ganzen Nahrungsmittelgesetze neu aufgetretene herrschende gesetzgeberische Motiv sanitärer Natur ist. Die Volksgesundheit soll behütet und gefördert werden. Es ist also das, was unter dem Gesichtspunkte anderer gesetzlicher Bestimmungen über den Begriff geschrieben und erkannt ist, nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Bei dem § 370 Ziff. 5 StGB. z. B., dessen Doktrin und Judikatur meist unbedenklich auf das Nahrungsmittelgesetz übertragen wird, handelt es sich um den aus einer besonderen geschichtlichen Entwicklung herausgewachsenen Privilegierungsgrund für Entwendungen. Dieser Zweck verbunden mit der Bestimmung „zum alsbaldigen Verbrauche" weisen der Auslegung besondere Bahnen.

Weiter aber führt jener sanitäre Zweck dazu, bei der Anwendung des Gesetzes fortgesetzt die Forschungen der einschlägigen Fachwissenschaften zu beachten. Dies muß zur Folge haben, daß bei der Begriffsbestimmung der Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens, der feinere Unterschiede nicht erfaßt, dort nicht die Entscheidung abgeben kann, wo notwendig derartige Forschungsergebnisse zu verwerten sind.[1])

Es ist zunächst zu betonen, daß das Gesetz v. 14. 5. 1879 im Gegensatze zu ausländischen Gesetzgebungen[2]) sich nur auf Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen bezieht. Dies ist zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus der Geschichte des Gesetzes und dem gegenseitigen Verhältnisse seiner Bestimmungen, auch aus deren Verhältnisse zu gleichgerichteten Gesetzen, in denen die Beschränkung auf den Menschen ausgesprochen ist. Vergl. das sogen. Margarinegesetz v. 15. 6. 1897 (§ 13) und das Fleischbeschaugesetz v. 3. 6. 1900 (§ 17). Nicht hierher gehört also Tiernahrung, natürlich auch nicht wissenschaftliche Präparate u. dgl.

---

[1]) Für den § 370 Ziff. 5 StGB. mag das Gegenteil zutreffen. Vgl. Olshausen a. a. O. Note c zu § 370 Ziff. 5.

[2]) vgl. z. B. die Rechte Norwegens, New-Yorks, Canadas u. a. s. Hegler a. a. O. S. 543.

Auf seiten des „Nahrungsmittels" erscheint darnach die Abgrenzung einfach. Man hat unter Nahrungsmitteln alle diejenigen Stoffe zu verstehen, die geeignet und bestimmt sind, daß sie der Mensch zum Zwecke seiner Ernährung zu sich nimmt, und man hat weiter zu definieren: d. h. die er, gleichgültig in welchem Aggregatzustande, als Mittel des Ersatzes oder der Vermehrung seiner Körperstoffe oder zur notwendigen Erregung lebendiger Kraft seinen Verdauungsorganen zuführt.[3]) Hierüber herrscht kein Streit. Die in Doktrin und Judikatur aufgestellten Definitionen entsprechen im wesentlichen der gegebenen. Zu prüfen ist nur noch, ob die für die Substanzerhaltung und -erneuerung im menschlichen Körper hochwichtigen Funktionen der Atmungsorgane, welche die Fachwissenschaft auch als Ernährung bezeichnet, sich auf Nahrungsmittel im Sinne unseres Gesetzes beziehen. Aus dessen sanitären Zwecken heraus kann man in die Versuchung kommen, den Sauerstoffapparatehändler derselben Kontrolle zu unterstellen wie den Verfertiger von Konserven. Da aber — ganz abgesehen von der Geschichte des Gesetzes — die Verkehrssprache ebenso wie die allgemeine Rechtssprache die Atmungsvorgänge unzweifelhaft nicht als Ernährung bezeichnet, ist die aufgeworfene Frage zu verneinen, selbst auf die Gefahr hin, daß eine Lücke im Recht sich ergibt. Es zeigt sich auch, daß die Tatbestände des Nahrungsmittelgesetzes den komplizierten Beziehungen, welche die Anerkennung der Luft als Nahrungsmittel schaffen würde, nicht gewachsen sind.[4])

Die Streitfragen beginnen bei der Abgrenzung des Kollektivbegriffs auf der Seite des „Genußmittels". Die Bezugnahme auf die Sprache des alltäglichen Lebens versagt hier vollständig, da diese das Wort „genießen" in zwiefachem Sinne verwendet, nämlich beschränkter im Sinne von „zu sich nehmen", „verzehren" und weiter, uneigentlich, im Sinne von „Wohlbehagen auslösen lassen". Die Frage ist, wieweit man in der Heranziehung solcher Stoffe unter den Begriff zu gehen hat, die nicht in dem beschränkteren, eigentlichen Sinne „genossen" werden.

Auch der oft bezeichnete hygienische Zweck des Gesetzes bietet keine genügenden Anhaltepunkte. Man vergleiche z. B. folgende

[3]) vgl. dazu die Legaldefinition im englischen Gesetze vom Jahre 1899 bei Hegler S. 544 Note 4: Food ist „every article used for food or drink by man, other than drugs or water, and any article wich ordinarily enters into or is used in the composition or preparation of human food; and shall also include flavouring matters and condiments".

[4]) And. M. Binding, Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 74, der definiert: Gegenstände, die bestimmt und geeignet sind, die im menschlichen Körper zum Verbrauche gelangenden Substanzen zu ersetzen oder zu vermehren, einerlei ob sie gegessen, getrunken oder geatmet werden.

Reihe: Rauchtabak, Schnupftabak, Räucherwerk, Parfüm, Riechfläschchen, in die Haut der Schläfen verriebene Erfrischungen, Salben, Öle.

Geht man auf die Gesetzesgeschichte zurück, so muß eine Stelle der Motive zum 2. Entwurfe von Bedeutung sein, in der die Abgrenzung der in § 1 des Entw. neben die Nahrungs- oder Genußmittel gestellten Gebrauchsgegenstände begründet wird. Nach der allgemeinen Bemerkung, daß eine Grenze gezogen werden mußte, heißt es dort S. 12 f. (Goltd. Arch. S. 324): „Der Entwurf hat daher ... nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie infolge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geneigt sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet ... Soviel liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere auch von den sogen. kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen ... nicht in eine Linie zu stellen ..." Es ist also ausgesprochen, daß die sogen. kosmetischen Mittel nicht in den Begriff der „Nahrungs- und Genußmittel" fallend gedacht sind, sondern als „Gebrauchsgegenstände" hätten besonders erwähnt werden müssen, sollte sich das Gesetz auf sie beziehen. Die kosmetischen Mittel sind aber u. a. Salben, Öle, Einreibungen usw.[5])

Damit ist auch für das lebende Recht der Weg zur Bestimmung der „Genußmittel" gezeigt. Wesentlich ist die enge Anschließung an das „Nahrungsmittel" und der Gegensatz zum „Gebrauchsgegenstand". Das „Nahrungsmittel" ist der Hauptbegriff. Dieser wird nur durch Zusammenfassung mit dem Begriffe des Genußmittels zu einer Einheit ergänzt, damit das Gesetz seine sanitären Zwecke erfüllen kann. Es ist also Erfordernis des Genußmittels, daß es nicht nur gebraucht, sondern in gleicher oder ähnlicher Weise wie das Nahrungsmittel vom Körper organisch aufgenommen und verarbeitet wird. Nur ist der Zweck dieser Aufnahme ein anderer: nicht in erster Linie Ernährung, sondern Wohlbehagen, angenehmer Sinneneindruck. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Beschränkung auf die Stoffe, die von den Verdauungsorganen oder sonst vom Körperinnern aus Wohlbehagen verbreiten, nicht angängig ist, sondern daß die reinen Sinnenreizmittel einzubeziehen sind, soweit sie die oben gesetzte Bedingung erfüllen. Als solche Reizvermittler sind

[5]) vgl. die Legaldefinition in § 3 des Reichsgesetzes v. 5. 7. 1887.

aber einerseits nur die beiden Sinne anzuerkennen, die von der Natur speziell zu Torwächtern der Nahrungszufuhr bestellt wurden, der Geschmacks- und der Geruchssinn. Andererseits ist ihre Trennung ebenso unzulässig, wie sie dem Bemühen der modernen Wissenschaft Widerstand entgegengesetzt hat.

Man hat mithin zu sagen: Genußmittel sind alle diejenigen Stoffe, die der Mensch mehr oder weniger gewohnheitsmäßig außer zum Zwecke seiner Ernährung zur Erregung angenehmer oder Unterdrückung unangenehmer Gefühle seinem Körper zuführt, nicht nur an ihm gebraucht, und die vom Körper dabei — wenigstens teilweise — verarbeitet werden.

Neben den Stoffen, die im engeren Sinne „genossen" werden, wie Alkoholika, Zucker, Leckereien u. dgl., gehören also z. B. alle Formen des Tabaks hierher und außerdem die Räuchermittel und Parfüms. Dies letztere ist sehr bestritten. Ihre Stoffpartikelchen werden aber durch die Riechschleimhäute in keiner anderen Weise verbraucht wie der Tabak in gewissen Formen.[6]) Es läßt sich schlechterdings keine genügende Grenzscheide z. B. zwischen dem Genuß von Rauchtabak in einer „Gesundheits"pfeife, dem Genuß von Schnupftabak und von Räucherwerksdämpfen finden, will man nicht den in dieser Richtung wenig ausgeprägten, unzuverlässigen Sprachgebrauch des Alltags zum Richter machen. Die ratio legis steht andererseits im Einklange mit solcher Ausdehnung. Die Möglichkeit gesundheitsschädlicher Einwirkung erfordert die Überwachung.[7])

Die Praxis ist, soweit es übersehen werden kann, nicht der hier vertretenen Ansicht gefolgt. Insbesondere sind auch in den amtlichen Untersuchungsmethoden[8]) keine Untersuchungen für Parfüms angegeben. Dies kann das Ergebnis nicht ändern, führt vielmehr nur zu dem Schlusse, daß die technische Praxis noch nicht reif ist, den Gehalt des Nahrungsmittelgesetzes zu erschöpfen. Jeder Tag kann aber das Gegenteil bringen. So ruhen im Gesetze gebundene Kräfte, und der einsichtige Staatsanwalt und Richter wird sie nicht entfesseln, ehe er nicht ihrer Meisterung gewiß ist.

---

[6]) vgl. Handb. der Physiologie des Menschen, herausgegeben von W. Nagel, Bd. 3 S. 600.

[7]) Gl. M. sind Stenglein a. a. O. 3. u. 4. Aufl. Note 4 zu § 1; Finkelnburg a. a. O. § 2; Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 13 Anm. 3; Kitzinger a. a. O. S. 124; Katz a. a. O. S. 16; für den § 370 Ziff. 5 StGB. v. Liszt a. a. O. S. 438. And. M. Lebbin-Baum a. a. O. S. 68; Bretzfeld a. a. O. S. 3 f.; für § 370 Ziff. 5 StGB. Olshausen a. a. O. Note d β zu § 370 Ziff. 5. Vgl. auch RG. III v. 9. 4. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 72.

[8]) vgl. Lebbin-Baum a. a. O. Bd. 2; Würzburg a. a. O.; v. Buchka a. a. O.

Es kann nun für die Subsumierung unter die so umschriebenen Begriffe keinerlei Unterschied machen, ob das Nahrungs- oder Genußmittel erst nach einer Zubereitung vom Menschen zu sich genommen wird oder ob seine Aufnahme in den menschlichen Körper ohne solche vorherige Behandlung erfolgt. Die wesentlichen Eigenschaften, die ihn zum Nahrungs- oder Genußzweck geeignet erscheinen lassen, sind schon vor der — in der Regel mehr oder weniger zufälligen — Zurüstung vorhanden. Die Länge des Vorbereitungsprozesses ist dann gleichgültig. Der fragliche Gegenstand untersteht von dem Augenblicke an dem Nahrungsmittelgesetze, in dem der Mensch ihn für die umschriebenen Zwecke in Anspruch zu nehmen pflegt. Die Kirsche am Baume, das Roggenkorn auf dem Felde, lebende Tiere gehören ebenso hierher wie Mehl, Teig und Brot, also sowohl der Rohstoff wie das Halbfabrikat wie der genußfertige Stoff. Dabei ist grundsätzlich wesentlich die objektive Gebrauchsmöglichkeit als menschliches Nahrungs- oder Genußmittel, dagegen grundsätzlich gleichgültig die konkrete subjektive Zweckbestimmung. Inwieweit diese letztere die Schuldfrage beeinflußt, ist eine ganz andere Frage.

Damit ergeben sich aber neue Schwierigkeiten für die Anwendung des Gesetzes auf die komplizierten Vorgänge der Nahrungs- und Genußmittelproduktion. Es finden bei dieser eine Unzahl von „Hilfsstoffen“[9]) Anwendung, mit deren Heranziehung unmittelbar weder Ernährungs- noch Genußzwecke verfolgt werden. Man vergleiche Backpulver, Hefe, Brotöl, chemische und natürliche Konservierungsmittel (Hopfen), Klärmittel, schließlich auch Farbstoffe. Die ratio legis weist zwingend darauf hin, daß alle diese Stoffe dem Nahrungsmittelgesetze zu unterstellen sind, sobald sie im genußfertigen Produkte, sei es auch nach einer Umbildung, noch so vorhanden sind, daß ihre Anwesenheit nicht übersehen werden kann.[10]) Nur die Mittel, deren Funktion sich in der Erzeugung eines mechanischen Prozesses erschöpft, die also mit dem Stoffgehalte des genußfertigen Produktes nichts zu tun haben, scheiden aus. Es entscheidet eben die tatsächliche Aufnahme in den menschlichen Körper. Richtig zählt also das Reichsgericht[11]) die Hefe unter die Nahrungs- und Genußmittel und verneint

---

[9]) Lebbin-Baum a. a. O. S. 68.

[10]) And. M. Lebbin-Baum a. a. O. S. 68; gl. M. Stenglein a. a. O. N. 6 zu § 1; Bretzfeld S. 2; vgl. auch Binding, Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 75 oben.

[11]) vgl. RG. III v. 28. 5. 1900 und I v. 29. 9. 1900, Entsch. Bd. 33 S. 301 u 386; weiter eine Entsch. d. RG. v. 17. 9. 1896 in DJZ. Bd. 1 S. 424 und Beil. zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes Bd. 4 S. 122 (zit. nach Lebbin-Baum S. 73).

diese Eigenschaft beim Brotöl. Es ist hiernach im Einzelfalle unter Beachtung der technischen Absichten und der chemischen und physikalischen Vorgänge zu entscheiden.[12]) Auf die subjektive Bezeichnung ist keinerlei Gewicht zu legen.

Man hat auch über die Stellung der „Heilmittel" und „Arzneimittel" gegenüber dem Nahrungsmittelgesetze gestritten, obwohl die Entscheidung auf der Hand liegen dürfte. Vielen Heilmitteln und Arzneimitteln kommt eben gleichzeitig die oben umschriebene Eigenschaft als Nahrungs- und Genußmittel zu. Man vergleiche Magenbitter, gewisse Teearten, diätetische Heilmittel u. a. Ist dies festzustellen, so ist auch für sie das Nahrungsmittelgesetz zur Anwendung zu bringen.[13])

§ 4.

Der Tatbestand des § 10 Ziff. 1.

Nach § 10 Ziff. 1 wird bestraft, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht.

Die Tat ist also lediglich das Nachmachen oder Verfälschen von Nahrungs- oder Genußmitteln. Andere objektive Momente werden nicht erfordert — ein überraschend radikaler Tatbestand, ähnlich demjenigen der Münzfälschung des § 146 StGB.[1])

Der Wille ist Vorsatz. Das Bewußtsein des Täters muß die Eigenschaften der Handlung erfassen, die sie zum „Nachmachen" und „Verfälschen" im Sinne des Gesetzes stempeln. Sein Wille ist gerichtet auf Begehung gerade dieser Handlung, um früher oder später im Handel und Verkehr zu täuschen. Fahrlässige Begehung ist daher ausgeschlossen. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Täter selbst seine Handlungsweise „nachmachen" oder „verfälschen" nennt.[2])

Wesentlich ist die Täuschungsabsicht. Sie ist nicht identisch mit dem zufälligen Motiv zum Handeln, welches das Gesetz hier so wenig meint wie alle anderen Gesetzesstellen, die ähnliche Wendungen enthalten (vgl. § 263 StGB.). Also muß sie u. U.

---

[12]) Man scheide aber Ingredienz und Fremdkörper.

[13]) Gl. A. Stenglein a. a. O. N. 5 zu § 1; Bretzfeld a. a. O. S. 3; Lebbin-Baum a. a. O. S. 196; RG. III v. 13. 7. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 393.

[1]) Die Erläuterung der Begriffe „Nachmachen" und „Verfälschen" erfordert so ausführliche Darlegungen, daß sie zur Wahrung der Übersicht in den folgenden Paragraphen gestellt wurde.

[2]) RG. II v. 2. 11. 1886, Entsch. Bd. 14 S. 437 ff. (das Urteil im Danziger Weinprozeß).

neben diesem nachweisbar sein. Sie gibt der Tat erst den strafwürdigen Charakter. Das „Nachmachen" und „Fälschen", z. B. das Herstellen von Kunsthonig, das Abrahmen der Milch, das Mischen der Getreidesorten ist für sich allein nichts Normwidriges.[3]) Die bezeichnete Zweckbeziehung schafft das Delikt, und das Merkwürdige des Tatbestandes ist, daß diese Zwecksetzung nicht äußerlich erkennbar zu sein braucht. Ist in der angegebenen Täuschungsabsicht gefälscht, so ist der ganze Tatbestand erfüllt. Es braucht eine Täuschung nicht eingetreten zu sein; es braucht sogar überhaupt nicht objektiv die Möglichkeit vorzuliegen, daß sie schon eintrat.[4]) Das Gesetz verfolgt den Täter bis ins stille Kämmerlein. Das vollendete Delikt umfaßt reine Versuchstatbestände oder Vorbereitungshandlungen, wenn man, wie es wohl richtig ist, als das wesentliche Rechtsverbot dasjenige eines qualifizierten „Inverkehrbringens" ansieht.

Bei der näheren Abgrenzung der bezeichneten Absicht wird der alte Streit lebendig, inwieweit das Gesetz bei derartigen Wendungen einen unbestimmten Vorsatz zuläßt. Sicherlich muß nicht ein bestimmter Täuschungsfall vorgestellt sein. Wohl aber erscheint erforderlich, daß auf die Täuschung überhaupt abgezweckt wurde. Darnach dürfte dolus eventualis nicht genügen.[5]) Wenn dies auch für einzelne Fälle bedauerlich sein mag,[6]) so entspricht diese Zurückhaltung des Gesetzgebers durchaus dem auch in den Motiven[7]) zum Ausdrucke gelangten Gedanken, dort, wo im wesentlichen nur wirtschaftliche Interessen in Frage stehen, nicht allzu tief ins praktische Leben einzugreifen.[8])

Die Absicht ist weiter eingeschränkt dadurch, daß sie sich auf Täuschung „in Handel und Verkehr" beziehen muß. Unter Handel und Verkehr wird man den gesamten wirtschaftlichen Güteraustausch und die Bereitschaft dazu zu verstehen haben. Wirtschaftlich ist dieser, wenn er die Äquivalentgewährung zur Grundlage hat,

---

[3]) Dies ist nur prinzipiell richtig. Spezialbestimmungen haben Ausnahmen geschaffen. Vgl. z. B. die Bekanntm. des Bundesrats v. 18. 2. 1902 betr. gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen (RGBl. S. 48), die im Abs. 2 auf Grund von § 21 Abs. 3 FleischbeschauG. ein absolutes Farbenverbot enthält. s. auch Lebbin-Baum S. 140 f. Wichtig sind weiter Steuergesetze, insbes. Brausteuergesetze. Vgl. namentlich das bayr. Malzaufschlaggesetz v. 16. 5. 1868.

[4]) RG. I v. 17. 1. 1881, Entsch. Bd. 3 S. 274.

[5]) And. M. anscheinend Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 65 unter c, S. 74 unten.

[6]) z. B. eine Magd nascht schamlos den Rahm von der Vollmilch.

[7]) Mot. a. a. O. S. 12 f.; Goltd. Arch. S. 324.

[8]) Bei den Tatbeständen des § 10 Ziff. 2 und des § 12, die eine konkrete Gefahr enthalten, steht „vorsätzlich", „wissentlich", beides dolus eventualis zulassend.

mag das Entgelt nun im üblichen Tauschgute, dem Gelde, in anderem Tauschgute oder in Arbeitsleistung bestehen. Jedoch muß das Nahrungs- und Genußmittel immer Warencharakter behalten.[9]) Eine weitere Ausdehnung der Bestimmung erscheint unzulässig. Insbesondere kann das Wort „Verkehr" nicht aus dem Zusammenhang gerissen und in dem weiten Sinne, in dem es der § 12 NahrMittelG. gebraucht, gefaßt werden. Die Motive[10]) lassen auch deutlich erkennen, daß der Entwurf in der hier fraglichen Beziehung für die Ziff. 1 u. 2 des § 10 den gleichen Umfang der Bestimmungen beabsichtigte. Es gehören also nicht hierher neben dem eigenen Verbrauche die Verwendung im Haushalte,[11]) die öffentlichrechtliche Verpflegung (z. B. des Gefangenen, des Soldaten), das Verschenken. Doch wird man im einzelnen scharf zusehen müssen. Wo z. B. äußerlich Schenkung vorliegt, hat häufig nur ein Dritter dem Empfänger (Verpflegten!) die Last des Zahlens abgenommen. Das Zugabeunwesen zeigt sich oft als verschleierter Verkauf. Auch innerhalb der Hauswirtschaft erhalten Lebensmittel ausnahmsweise Warencharakter. Hiernach dürften im allgemeinen die Grenzen sicher gezogen werden können.

Da nun aber die bezeichnete Täuschungsabsicht dem Delikte nur als innerer Vorgang wesentlich ist, so muß es gleichgültig sein, *wann* sie sich im Handel und Verkehr verwirklichen soll. Die Aufklärung oder überhaupt die Kenntnis des Zwischenhändlers oder ersten Abnehmers schließt die Bestrafung nicht aus, wenn beabsichtigt wird, daß die Täuschung späteren Empfängern der Ware gegenüber — natürlich im Handel und Verkehr — erfolgt. *Hälschner* hat noch das Gegenteil gelehrt (vgl. § 194 Bd. 2 Abt. 2). Jetzt dürfte dies allgemein anerkannt sein.[12])

Die Täuschung, auf die abgezweckt wird, bezieht sich lediglich auf das Ergebnis des „Nachmachens" und „Verfälschens". Der Täter will, daß sein Falsifikat anscheinend im normalen, erwarteten Zustande, also — um den geläufigen Ausdruck der Fälschungsverbrechen zu gebrauchen — als echt auftritt. Dabei kommt es, da eben nur der oben bezeichnete innere Vorgang wesentlich ist, in erster Linie auf seinen Standpunkt an, wenn auch naturgemäß seine Handlungsweise an der Norm der Verkehrsanschauung ge-

---

[9]) In dieser Richtung gilt es namentlich die „Kost"gewährungen genau zu prüfen. And. M. *Bretzfeld* a. a. O. S. 40. s. unten S. 29.

[10]) Mot. a. a. O. S. 22, Goltd. Arch. S. 332.

[11]) RG. II v. 2. 11. 1886, Entsch. Bd. 14 S. 438; s. oben Note 2.

[12]) vgl. insbes. die beiden Urteile des RG. I v. 17. 1. 1881, Entsch. Bd. 3 S. 270 u. 274; weiter *Binding*, Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 79; *Bretzfeld* a. a. O. S. 39; *Meyer-Finkelnburg* a. a. O. S. 80 Note 7; *Stenglein* a. a. O. Note 7 zu § 10 u. a.

messen werden muß. Das Reichsgericht[13]) hat mit Recht entschieden, daß die Täuschungsabsicht dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Nahrungs- oder Genußmittel als deutsche Ware für ein Ausland bestimmt ist, das gleiche gesundheitspolizeiliche Vorschriften nicht besitzt. Reelle Handelsbräuche müssen andererseits Beachtung finden. Wo z. B. der Handelsverkehr nicht die Wahrheit oder die volle Wahrheit erwartet, kann die objektive Unwahrheit nichts schaden. Es wird dann entweder mit Recht vorausgesetzt, daß die Allgemeinheit das Falsifikat erkennt, oder der fragliche Zustand ist der erwartete, normale. Nicht hierher gehören freilich die im Großhandel immerhin nicht ganz seltenen Fälle, in denen im Zwischenhandel des Profites wegen Unsitten allgemein geübt und geduldet werden, so daß anscheinend ein allgemeiner Handelsbrauch vorliegt, während es tatsächlich auf eine Täuschung des Konsumenten hinauskommt.[14]) Es kommt hier viel auf den subjektiven Tatbestand an. Weiteres siehe daher im nächsten Paragraphen.[15])

Da nach dem Gesagten die Täuschung sich nur auf die echte Beschaffenheit des Nahrungs- oder Genußmittels bezieht, ist für die Schuldfrage unwesentlich die Täuschung über ihren Wert. Der Täter kann sich nicht dadurch salvieren, daß er behauptet, er habe die Ware nicht verschlechtern wollen.[16]) Ebensowenig kommt es für die Erfüllung des Deliktstatbestandes darauf an, ob ein sonstiger Erfolg verursacht oder erstrebt wird. Gleichgültig ist insbesondere, ob vom Täter ein Vermögensvorteil erreicht oder beabsichtigt wird und ob eine Vermögensgefährdung oder -beschädigung nachweisbar ist. Auch derjenige, der sich durch seine Tat einen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, kann den Tatbestand erfüllen. Fast ausnahmslos wird allerdings die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile die Triebfeder des verbrecherischen Handelns sein. In nicht wenigen Fällen werden sogar alle Merkmale des strafbaren Betrugs im Sinne des § 263 StGB. zusammentreffen. Dann ist die Frage der Verbrechenskonkurrenz zu erwägen.[17]) Im Rahmen des § 10 Ziff. 1 hat dies alles aber höchstens als Strafzumessungsgrund Bedeutung. Es erhellt endlich, daß auch die Tragweite der Handlung in hygienischer Beziehung für die Beantwortung der Schuldfrage ohne Einfluß sein muß.

---

[13]) vgl. RG. I v. 20. 3. 1902, Entsch. Bd. 35 S. 174 Ziff. 4.

[14]) vgl. RG. I v. 5. 2. 1894, Entsch. Bd. 25 S. 117, wo das Aufquellen und Färben von kleinen und mißfarbenen brasilianischen Kaffeebohnen für strafbar erklärt wird.

[15]) vgl. hierzu die Ausführungen bei v. Schwarze a. a. O. S. 94ff., wo es auch unternommen wird, Fälle des sogen. Etikettenbetrugs hierherzuziehen.

[16]) RG. I v. 28. 2. 1887, Entsch. Bd. 15 S. 321.

[17]) s. unten § 10.

Auf die Form der Vollendung des Deliktes ist bereits hingewiesen. Sie ist gegeben, sobald der Täter in der umschriebenen Täuschungsabsicht auf das Nahrungs- oder Genußmittel so eingewirkt hat, daß es im Sinne des nächsten Paragraphen nachgemacht oder verfälscht ist. Der Versuch ist nicht strafbar.

Zu betonen ist noch, daß Objekte des Deliktes eben die in § 3 umgrenzten Nahrungs- und Genußmittel sind. Überhaupt nicht unter das Gesetz fallen also Handlungen, deren Gegenstände gar nicht ernstlich als Nahrungs- oder Genußmittel auftreten. Man braucht also nicht erst besonders aus dem Mangel des subjektiven Tatbestandes zu konstruieren, daß z. B. der Scherzartikelfabrikant, der täuschend imitierte Pfannkuchen aus Pappe herstellt, und der Seifensieder, der allen Fleiß darauf verwendet, Früchte täuschend nachzuahmen, straffrei sind.

§ 5.

Fortsetzung: Insbesondere die Begriffe „Nachmachen" und „Verfälschen".

Mit den bisher unerörtert gelassenen Begriffen „Nachmachen" und „Verfälschen" ist die ganze Tatseite des Deliktes zu umgrenzen, also die für die praktische Gesetzesanwendung wesentlichste Arbeit zu leisten. Die daraus sich ergebende Wichtigkeit der Begriffe erhellt noch mehr, wenn man beachtet, daß sie auch bei dem noch häufigeren Vergehen des § 10 Ziff. 2 die wesentliche Rolle spielen. Allerdings treten sie dort in der Passivform „nachgemacht", „verfälscht", mithin als Eigenschaften, nicht als Tätigkeiten auf, und dies bedingt Besonderheiten, auf die seinerzeit hinzuweisen ist. Im übrigen müssen sie aber, wie keiner Ausführung bedarf, gleichen Inhalt haben.

Schon die bisherigen Darlegungen lassen eine Menge von Kontroversen begreiflich erscheinen. Tatsächlich bilden die Begriffe bei ihrer Wichtigkeit für die Praxis das umstrittenste Gebiet der hier behandelten Verbrechensgruppe. Was oben im § 2 im allgemeinen von den Delikten der §§ 10 u. 11 gesagt ist, könnte im wesentlichen mit Beziehung auf sie wiederholt werden. Sicherlich haben dreißig Jahre Juristenarbeit, namentlich angestrengte Tätigkeit in den Staatsanwaltschaften und auf den Verteidiger- und Richterbänken, die Hauptpunkte geklärt. Aber gerade die erdrückende Fülle der Judikatur wirkt jetzt verwirrend und lähmend.

Für das Verständnis dieser Judikatur und der ihr teilweise folgenden Doktrin ist erforderlich, nochmals auf die Geschichte des Gesetzes einzugehen.

Wie bereits gesagt wurde, wollte man bei der Bildung der Tatbestände des § 10 das Publikum auch außerhalb des Gebietes der Gesundheitsgefährdung möglichst schützen und erreichen, daß ihm für sein gutes Geld vollwertige, reine Genußgegenstände dargeboten würden, auf deren Bezeichnung er sich verlassen könne. Die Aufgabe war mithin, ein möglichst umfassendes Fälschungsverbot zu formulieren. Da lag es nahe, sich an die Definitionen der Urkundenfälschung (StGB. §§ 267 u. 363) und der Münzfälschung (StGB. §§ 146 f.) anzuschließen und neben das „Verfälschen", das sich ja im Tatbestande des § 367 Ziff. 7 StGB. als unzureichend gezeigt hatte, das „fälschlich Anfertigen", „Nachmachen" zu stellen.[1]) Wäre dies allein geschehen, so böte die Geschichte nichts Wichtiges. Die vom Reichsgesundheitsamte zur Begutachtung der tatsächlichen und technischen Voraussetzungen für ein Nahrungsmittelgesetz einberufene Sachverständigenkommission hatte nun aber weiter als wünschenswert bezeichnet, daß ein zu erlassendes Gesetz genau definiere, was es unter „verfälschen" verstehe. Denn es wurde von vornherein richtig erkannt, welche Schwierigkeiten es haben müsse, bei dem erstaunlich vielseitigen, verwickelten Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt zu sagen, wann ein Genußgegenstand aufhört, „echt" zu sein. Es hat zunächst der 1. Entwurf des Gesetzes den Versuch gemacht, das Fälschungsverbot aufzulösen, und zwar ohne die Zweiteilung in „nachmachen" und „verfälschen" streng zur Grundlage zu machen. Nach ihm bemühten sich die Kommissionsbeschlüsse, der 2. Entwurf und eine große Reihe von Abänderungsanträgen um die rechte Formulierung, bis schließlich alle diese Versuche in letzter Stunde vom Plenum des Reichstages aus Scheu vor einer falschen Definition über Bord geworfen wurden. Die Debatten über diesen Punkt sind inhaltlich und der Ausdehnung nach bedeutend. Für die grundsätzliche Auffassung ist z. B. wichtig, daß bei diesem Werdegang die wiederholt auftretenden Versuche, den Begriff der Fälschung auf die „Beeinträchtigung des Nahrungs- und Genußzweckes" zu beschränken, mit großer Mehrheit abgelehnt wurden.[2]) Der 1. Entwurf vom Jahre 1878 lautete in seinem § 9 Ziff. 1:

> „Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht".[3])

---

[1]) vgl. Mot. a. a. O. S. 20, Goltd. Arch. S. 330.
[2]) s. die Komm.-Ber. an den oben zitierten Stellen und Goltd. Arch. S. 481 ff.
[3]) s. oben S. 4 Note 6.

Die 1. Kommission vom Jahre 1878 hielt es für zweckmäßiger, im Anschlusse an die Begriffsbestimmung der Fälschungsverbrechen des Strafgesetzbuches die oben erwähnte Zweiteilung vorzunehmen. Sie änderte daher die Bestimmung dahin ab:

> „Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht".[4])

Zweifellos war damit die etwas vage und darum gefährliche Definition des 1. Entwurfs durch eine straffere Formulierung ersetzt.[5]) Indem aber die Kommission alle Fälle des „Versehens mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit" einfach unter die zweite Alternative des „Verfälschens" gruppierte, beging sie wieder einen Fehler, der sich nun bis zum heutigen Tage wie eine ewige Krankheit fortschleppte. Denn der 2. Entwurf schloß sich — auch hier[6]) — der Formulierung der Kommissionsbeschlüsse an, ließ nur die Worte „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider" als überflüssig[7]) weg, und die 2. Kommission nahm die so gestaltete Regierungsvorlage, nachdem wieder eine größere Zahl von Abänderungsanträgen niedergekämpft war, unverändert an. Und als im Plenum des Reichstags schließlich auf Antrag des Abgeordneten Baer-Offenburg einfach formuliert wurde: „wer nachmacht oder verfälscht", betonten selbst der Antragsteller und die für ihn auftretenden Redner, daß die Definition des Entwurfs im wesentlichen zutreffend sei, und daß durch die vereinfachte Fassung sachlich nichts geändert, bloß die Gefahr einer Überspannung des Fälschungsbegriffes, vor allem des „Verleihens mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit" gemindert werden solle.[8]) So konnte es kommen, daß die Ausleger des Gesetzes zum guten Teile davon ausgingen, der von den Kommissionen gebilligte Versuch einer Definition „habe Anspruch auf Beachtung vom Standpunkte der Doktrin",[9]) und daß im Anschlusse hieran und namentlich infolge der entsprechenden konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes die Praxis sich im ausgefahrenen Geleise dieser Definition bewegt. Es wird zu zeigen sein, daß diese Ungenauigkeit zwar im all-

---

[4]) s. Goltd. Arch. S. 514.
[5]) vgl. v. Schwarze a. a. O. S. 87.
[6]) s. oben S. 5.
[7]) vgl. Mot. a. a. O. S. 21, Goltd. Arch. S. 331.
[8]) vgl. oben S. 5 Note 12 u. 13.
[9]) vgl. Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 71.

gemeinen unschädlich ist, in Einzelfällen aber doch zu Fehlsprüchen führen kann.

Es empfiehlt sich, noch auf zweierlei aus der Geschichte des Gesetzes hinzuweisen:

Von der 1. Kommission wurde ein Antrag abgelehnt, der formulierte: „wer ... nachmacht oder mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen in der Weise verfälscht, daß dieselben verschlechtert werden oder den Schein einer besseren Beschaffenheit erhalten". Bei der Beratung wurde darauf hingewiesen, daß auch auf andere Weise als durch Stoffentnahme oder -zusetzung der Schein besserer Beschaffenheit gegeben werden könne, namentlich durch die Bezeichnung.[10]) Weiter wurde in beiden Kommissionen nach ausführlicher Debatte ein Antrag abgelehnt, der einen Zusatz einfügen wollte des Inhalts, daß durch besondere Kaiserliche Verordnung bestimmt werden solle oder könne, inwieweit bei den einzelnen Gegenständen eine Verfälschung oder Nachahmung vorliege. Eine solche Bestimmung wurde als unausführbar bezeichnet.[11])

Aus diesem Werdegang der Gesetzesbestimmung, der insbesondere auch ihre Stellung im System kennzeichnet, ist zunächst zu folgern, daß die beiden Begriffe „Nachmachen" und „Verfälschen" nur als die beiden Erscheinungsformen einer Tätigkeit, der Schaffung unechter Genußgegenstände, gedacht sind.[12]) Sie sind gewählt, weil der Rechtssprache ein anderer geeigneter Ausdruck, insbesondere ein einziges Wort für diesen einheitlichen Begriff nicht zur Verfügung stand. Daraus und aus der positivrechtlichen Tatsache, daß das Gesetz die beiden Begriffe überall einander völlig gleichstellt, ergibt sich, daß der Richter hier — wie oben bei dem Kollektivbegriff des Nahrungs- und Genußmittels — die Füglichkeit alternativer Feststellung hat.[13]) Der Übergang von einem Begriffe zum anderen begründet eben nicht eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne von § 264 StPO. Völlig unrichtig ist es darnach auch, wenn Liebermann a. a. O. S. 395 f. behauptet, eine falsche Subsumierung unter den einen statt den anderen Begriff müsse als Gesetzesverletzung die Urteilsaufhebung herbeiführen.[14]) Aus diesem Grunde ist also

---

[10]) vgl. Goltd. Arch. S. 503 unten.

[11]) vgl. Goltd. Arch. S. 504 unten, S. 486.

[12]) vgl. Binding, Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 75.

[13]) vgl. RG. II v. 2. 11. 1886, Entsch. Bd. 14 S. 432 (Danziger Weinprozeß), Bd. 21 S. 437, Bd. 31 S. 72.

[14]) Wenn Liebermann a. a. O. für seine Ansicht anführt, daß das Gesetz die beiden Begriffe doch in verschiedene Paragraphen hätte stellen können, so beweist dies gar nichts. Zudem nimmt er damit doch das Ergebnis, das er erstrebt, willkürlich vorweg, ohne nach dem Grundgedanken des Gesetzes zu fragen.

eine scharfe Abgrenzung der Begriffe nicht nötig. Treffend ist aber seine weitere Bemerkung S. 396, bei laxer Anwendung sei die Gefahr gegeben, daß Handlungen, die weder „Nachmachen“ noch „Verfälschen“ seien, unter das Gesetz subsumiert würden. Daher muß versucht werden, die Einzelbegriffe unter Beachtung des übergeordneten Gattungsbegriffes möglichst herauszuarbeiten.

Dabei ist von dem echten Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes auszugehen. Denn anders als an diesem Begriffe kann die Fälschung nicht gemessen werden. Der gefälschte Genußgegenstand weicht objektiv vom echten ab. Es kann ja allerdings zweifelhaft sein, ob es überhaupt möglich ist, immer zwischen echtem und unechtem Nahrungs- oder Genußmittel eine objektive Grenze zu ziehen.[15]) Im Hinblick auf § 10 Ziff. 2 muß aber der Versuch gemacht werden.[16]) Der Beantwortung der Frage, ob eine strafbare Abweichung von der Echtheit vorliegt, stellen sich nun aber in zahlreichen Fällen außerordentliche Schwierigkeiten tatsächlicher Art entgegen. Sie erhellen aus der Erwägung, daß die Nahrungs- und Genußmittel nur in seltenen Fällen, wie z. B. die reinen Naturprodukte notwendig immer dieselbe Form und Zusammensetzung haben. Meist haben variable menschliche Eingriffe in das natürliche Rohprodukt stattgefunden; sehr häufig besteht der fertige Genußgegenstand sogar aus einer mehr oder weniger komplizierten willkürlichen Ineinanderarbeitung der verschiedensten Stoffe. Dazu kommt, daß nach dem oben in § 3 Gesagten auch das Halbfabrikat auf jeder Stufe seiner Entwicklung dem Gesetze untersteht, und weiter, daß dieselbe Art eines Genußgegenstandes auch im reellen Verkehre in verschiedenen Wertformen, „Güten“, vor uns tritt. Als „echt“ kann darnach, soweit nicht das von der Natur mit wunderbarer Gleichmäßigkeit immer wieder im gleichen Typ erzeugte Rohprodukt in Frage kommt, nur die normale Beschaffenheit bezeichnet werden, das ist diejenige, die den berechtigten Erwartungen des konsumierenden Publikums entspricht. Der Begriff der „Echtheit“ gerät dadurch in Abhängigkeit zunächst von der Parteiabrede. Dies ist namentlich bei Lieferungsverträgen zu beachten, allerdings unter Berücksichtigung des in § 4 über den Zwischenhandel Gesagten. Weiter werden wesentlich Gesetze und Polizeiverordnungen, welche die normale Beschaffenheit gewisser Waren festlegen. Hier ist allerdings vor einer Überspannung zu warnen. Eine gesetzliche Be-

[15]) vgl. z. B. die von den Mot. a. a. O. S. 20, Goltd. Arch. S. 330 unten, wiedergegebene Definition von falsifier: mélanger méchamment, malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui“ und die Ausführungen der Motive selbst zu § 10.

[16]) vgl. die instruktive Entsch. d. RG. I v. 28. 2. 1887, Entsch. Bd. 15 S. 321.

stimmung hat nur Kraft innerhalb des von ihr beherrschten Gebietes. So kann ein Milchregulativ wohl verbieten, daß innerhalb seines Geltungsbereiches Milch unter einem gewissen Fettgehalte verkauft werde. Es kann aber nicht ohne weiteres Grundlage für eine Verurteilung aus dem Nahrungsmittelgesetze werden, was einfach daraus folgt, daß „frischmelkene" Kühe eben u. U. Milch geben, die fettärmer ist als die üblichen Mindestsätze. Dies gilt erst recht dann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen sich von den Anschauungen der tatsächlichen, reellen Fabrikationsmethoden entfernen.[17]) Alle derartigen gesetzlichen Regelungen haben, von ganz vereinzelten Ausnahmen[18]) abgesehen, nur den Wert starker Indize für das, was im reellen Verkehre als normal anzusehen ist.[19]) Etwas Gegenteiliges hat auch, soweit es übersehen werden kann, das Reichsgericht nicht ausgesprochen. Der Richter hat also u. U. gegen die Normierungen eines Polizeigesetzes zu entscheiden, daß ein Nahrungsmittel echt sei, weil es den Anschauungen des ehrlichen Verkehres entspreche. Diese bilden immer den entscheidenden Maßstab. Dabei ist immer zu beachten, was nach allgemeinem Gebrauche oder nach lokaler Übung die Bezeichnung, Ankündigung oder äußere Form des Genußgegenstandes erwarten läßt, weiter sein Gebrauchszweck unter Berücksichtigung von Art und Preis,[20]) endlich die bekannte oder übliche Herstellungsmethode,[21]) freilich nur diejenige, die der reelle Verkehr anwendet.[22]) Es kann also sehr wohl ein Nahrungsmittel an einem Orte als echt gelten, das am anderen infolge der andersgearteten Verkehrsanschauungen falsch erscheint. Beim Distanzgeschäft sind im allgemeinen die Anschauungen des Absatzgebietes ausschlaggebend,[23]) wenn nicht das Nahrungs- oder Genußmittel als charakteristisches Produkt des Ursprungsortes auftritt. Besondere Schwierigkeiten bereiten die häufigen Fälle, in denen die Fabrikationsmethoden geändert (verbessert, abgekürzt) oder neue Fabrikate auf den Markt gebracht

---

[17]) Mit Vorsicht sind in dieser Richtung die Markt- und sonstigen Regulative mancher Gemeinden, namentlich wenn sie jungen Datums sind, zu benutzen, z. B. Regeln über Mehlzusatz bei Wurst u. dergl.

[18]) Das Weingesetz v. 7. 4. 1909 z. B.

[19]) Bedenklich die Fassung bei Stenglein Note 3 zu § 10.

[20]) vgl. v. Schwarze a. a. O. S. 109 über die verschiedenen Schokoladensorten. Nicht haltbar dürfte seine Ansicht über die Butter sein. Vgl. auch Bretzfeld a. a. O. S. 27, der dem Preis zu Unrecht keinen Einfluß einräumen will. Wie im Text RG. IV v. 6. 10. 1908, Entsch. Bd. 41 S. 438.

[21]) RG. III v. 18. 2. 1882, Entsch. Bd. 6 S. 51 und viele andere.

[22]) Außer dem Urteil im Danziger Weinprozeß z. B. RG. I v. 7. 1. 1887 und v. 20. 1. 1887, Entsch. Bd. 15 S. 161 u. 195.

[23]) RG. I v. 14. 11. 1887 und II v. 1. 3. 1898, Entsch. Bd. 16 S. 318 und Bd. 31 S. 72.

werden. Auch da ist davon auszugehen, daß echt nur dasjenige Produkt ist, das den Erwartungen, die man ihm gegenüber zu hegen berechtigt ist, entspricht. Die herkömmliche oder neugewählte, vielleicht dehnbare Bezeichnung darf nicht zum Deckmantel werden. Wo sie zur nötigen Klarstellung nicht ausreicht, muß einwandfreie Erklärung der Zusammensetzung oder Herstellungsart, sogen. „Deklaration", gefordert werden.

Ein weiteres Eingehen auf diese interessanten Verhältnisse verbietet der Zweck dieser Zeilen. Es ist bereits aus den wenigen Hinweisen ersichtlich, daß der Richter in vielen Fällen der Gehilfschaft des Sachverständigen nicht entraten kann. Dabei ist jedoch eines zu betonen. Der wissenschaftliche Sachverständige, der in der Regel der Nahrungsmittelchemiker sein wird, neigt leicht dazu, sein Urteil an der Hand konstruierter Begriffe, die er den Schriften über Nahrungsmittelchemie entnimmt, abzugeben. Wollte sich der Richter ihm immer bedingungslos anschließen, so würde er tatsächlich zum Gesetze machen, was durch den oben erwähnten Kommissionsbeschluß (vgl. S. 20 Abs. 3) glücklicherweise abgelehnt wurde, daß nämlich für ganz Deutschland einheitliche Definitionen der Genußgegenstände aufgestellt würden. Nur würde er sich eines weit unsichereren Materials bedienen. In Zweifelsfällen ist daher immer, wie dies auch aus den Ausführungen des Reichsgerichtes vielfach zu entnehmen ist, neben dem in der Regel unentbehrlichen wissenschaftlich-technischen der gewerbliche Sachverständige zu hören. Wird dies, namentlich auch von den unteren Gerichten, genügend geschehen, so werden viele der Klagen verstummen, die wir jetzt wegen angeblich zu rigoroser Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes anzuhören haben. Der hohe Wert derartiger Nahrungsmitteldefinitionen, namentlich für die Präventive und für die segensreiche Tätigkeit der Nahrungsmittelchemiker im Bessernhelfen, soll damit in keiner Weise verkannt werden.

Versucht man nun diesem Begriffe der Echtheit gegenüber das Herstellen unechter Nahrungsmittel in die beiden Gesetzeskategorien des „Nachmachens" und „Verfälschens" zu gruppieren, so erkennt man, daß eine in sich abgeschlossene Abgrenzung beider Begriffe unmöglich ist. Vor allem das Schmerzenskind der Kommissionsdefinition, das „Versehen mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit", erweist sich als ein großes, beiden gemeinsames Grenzgebiet. Zweifellos stellt — um nur ein Beispiel anzuführen — jeder Eingriff in ein reines Naturprodukt durch Färben u. dergl. ein Verfälschen desselben dar. Geht aber dieser Eingriff so weit und wird er zu dem Zwecke vorgenommen, daß sein Ergebnis wesentlich besser geartet zu sein scheint als der ur-

sprüngliche Stoff, wie z. B. wenn extrahierten Teeblättern durch Bestäuben und Färben der Anschein ungebrauchten Tees, alten, der Verwesung nahen Fischen durch Rotfärben der Kiemen der Anschein frischer Fische gegeben wird, so dürfte doch, falls man die allgemein geübte Verkehrs- oder Rechtssprache und nicht eine willkürliche Gelehrtensprache anwenden will, das Wesentliche des Vorganges als „Nachmachen" zu bezeichnen sein.[24]) Dieses Ineinandergreifen der Begriffe macht es überhaupt unmöglich, scharfe Definitionen aufzustellen.[25]) Es kann nur versucht werden, Richtlinien für die Abgrenzung anzugeben.

Nach der oft erwähnten herrschenden Meinung ist die Verfälschung eines Nahrungs- oder Genußmittels auf zweifache Art denkbar: A. entweder es wird seine innere, stoffliche Beschaffenheit oder B. der äußere Schein seiner Eigenschaften geändert oder von vornherein abweichend vom Normalen, „Echten" im obigen Sinne, gestaltet. Im Rahmen der hier behandelten Verbrechensgruppe kommt nur in Frage eine Verschlechterung[26]) der inneren Beschaffenheit und die scheinbare Beleihung mit besseren äußeren Eigenschaften. Dies folgt, wie keiner Darlegung bedarf, aus der wirtschaftlichen Tendenz der Vorschrift. Beide Formen schließen sich nicht aus. Es ist sehr wohl denkbar, daß sie zugleich an demselben Falsifikat auftreten, z. B. Milch wird erst gewässert und dann wegen der verräterischen „Bläue" gefärbt. Es ist sogar möglich, daß sie untrennbar ineinander übergehen, so daß es vom Einzelfall, teilweise von subjektiven Momenten abhängt, welche Form das Wesentliche des Fälschungsvorganges bezeichnet.

Der herrschenden Meinung ist nun zweifelhaft darin recht zu geben, daß sie von diesen beiden Möglichkeiten der Schaffung unechter Genußgegenstände die unter A. zu gruppierenden Handlungen als ein Verfälschen im Sinne des Gesetzes bezeichnet. Wo also die innere Beschaffenheit eines Genußgegenstandes verschlechtert wurde, ist der objektive Tatbestand des § 10 Ziff. 1 gegeben. Diese Verschlechterung erschöpft sich in drei Möglichkeiten[27]):

a) Zusatz eines Stoffes, der nicht zu den normalen oder erwarteten Bestandteilen gehört;

---

[24]) vgl. vor allem Binding, Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 76; auch Kriegsmann a. a. O. S. 487; anders aber Mot. a. a. O. S. 20, Goltd. Arch. S. 331, die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. z. B. RG. II v. 2. 12. 1881, Entsch. Bd. 5 S. 178) und fast alle Kommentare; s. oben S. 19 unten.

[25]) Ein lehrreiches Beispiel ist der von Liebmann a. a. O. unternommene und trotz aller Mühe und Gründlichkeit mißglückte Versuch.

[26]) vgl. RG. III v. 4. 6. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 311.

[27]) vgl. Lebbin-Baum a. a. O. S. 102 u. a.

b) Entnahme eines zu den normalen oder erwarteten Bestandteilen gehörenden Stoffes;

c) Nichtentfernung oder ungenügende Entfernung eines im ordnungsmäßigen Gange der Herstellung zu entfernenden Bestandteiles.

Der Begriff der Verschlechterung setzt — dem Gesetzeszweck entsprechend — einen praktisch fühlbaren Grad der Abweichung vom Normalen voraus. Liegt er aber einmal vor, dann muß es für die Schuldfrage im übrigen gleichgültig sein, welchen Umfang die Einwirkung hat.[28])

Im einzelnen gehören unter den Punkt a) namentlich die weitverbreiteten Fälle der Beimengung von Beschwerungsmitteln (z. B. Kalk, Schwerspat usw. zu Mehl) oder von minderwertigen Stoffen fremder oder gleicher Gattung zur Ware (z. B. Mehl von Erbsen, Linsen, Mais zu Getreidemehlen, der holzigen Teile der Tabakpflanze zum Rauchtabak, Zichorie zu Kaffee, Semmel u. dergl. zu Wurst, Wasser zu Milch, Wein, Butter u. dergl.). Sie bieten rechtlich nichts Interessantes. Außer ihnen sind aber hierher die oft zweifelhaften Fälle der Verwendung von Hilfsstoffen (oben S. 12), also namentlich von Konservierungsmitteln, Bindemitteln bei der Wurstbereitung, Klärungsmitteln u. dergl. zu zählen. Soweit solche Stoffe nur während eines Fabrikationsabschnittes mechanisch wirken (z. B. Hausenblase, Buchenspäne bei der Bierbereitung als Klärungsmittel), ohne die stoffliche Beschaffenheit des Produktes im Genußzustand zu tangieren, kann eine Verfälschung überhaupt nicht in Frage kommen.[29]) Im übrigen ist zu beachten, daß der Begriff der „Echtheit" in der Regel eine gewisse Fehlergrenze der Reinheit verträgt, die in vielen Fällen mit 1 % angenommen wird.[30]) Wo allerdings z. B. Frische als wesentliche Eigenschaft vorausgesetzt wird, wie bei Trinkeiern, Butter, frischem Fleisch, muß die Beimengung eines jeden Konservierungsmittels eine objektive Verfälschung bedeuten. Vielfach wird dann später, wenn das Mittel wirkt, die Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit eintreten.

Die unter b) zu gruppierenden Verfälschungen ereignen sich namentlich dort, wo durch Konzentration oder Extraktion verschiedene „Güte"klassen einer Ware gebildet werden können. Da

---

[28]) vgl. RG. I v. 10. 1. 1893, Entsch. Bd. 23 S. 383 f.

[29]) vgl. RG. I v. 5. 7. 1883, Entsch. Bd. 8 S. 434.

[30]) Wichtig sind hier für die Praxis die Ausführungen des Reichsgerichts über die Verwendung der Salizylsäure bei der Bierbereitung in den Urteilen I v. 15. 12. 1884, v. 30. 11. 1885, II v. 3. 7. 1906, Entsch. Bd. 11 S. 295, Bd. 13 S. 97, Bd. 39 S. 90. Das letzte Urteil kommt zu anderem Ergebnis, da die medizinischen Anschauungen sich geändert haben.

eine derartige Behandlung bei vielen Genußgegenständen normal ist, wird man häufig objektiv von einer Verfälschung nur sprechen können, wenn man die Bezeichnung zum objektiven Tatbestande zieht. Die Hauptfälle sind das Entrahmen der Milch und das vorherige Entziehen von wertvollen Fruchtsäften bei der Marmeladebereitung.

Unter c) gehört z. B. das Vermahlen grob unreinen Pfeffers zu Pulver, das Nichtauskneten des Wassers aus gewaschener Butter u. a.[31])

Mit diesen Fällen der Schaffung unechter Nahrungs- und Genußmittel dürfte nun aber nicht nur die oben mit A bezeichnete Gruppe, sondern überhaupt das „Verfälschen" im Sinne des Gesetzes erschöpft sein. Denn das „Verleihen des Scheines einer besseren Beschaffenheit", das die herrschende Meinung noch unter diesen Begriff stellt, kann als Schaffung eines unechten Genußgegenstandes nur dann in Frage kommen, wenn es durch lügenhaften Schein ein anderes — eben ein besseres — Wesen vortäuscht. Dann ist aber doch dieses Wesen positiv „nachgemacht" und nicht sein minderwertiges Substrat negativ „verfälscht". Es findet im Gesetze auch keinerlei Stütze, wenn die herrschende Meinung das „Nachmachen" darauf beschränkt, daß die nachgebildete Sache ganz oder zu einem wesentlichen Teile aus fremdartigen Stoffen künstlich hergestellt ist, wie z. B. Meyer-Finkelnburg (a. a. O. S. 67), Lebbin-Baum (a. a. O. S. 121), Katz (a. a. O. S. 27) ausführen. Wesentlich ist dem Nachmachen sicherlich die lügenhafte Nachbildung eines Originales. Es braucht aber doch nicht die Summe von dessen Eigenschaften erlogen zu sein, vielmehr muß es genügen, wenn eine einzige nicht vorhandene wesentliche Eigenschaft simuliert wird. Darin liegt eben das die beiden Begriffe trennende Kriterium, daß beim Nachmachen der Fälscher einem in seiner und des Konsumenten Vorstellung bestehenden, also imaginären echten Produkte durch Lüge sich zu nähern sucht, während er beim Verfälschen eine Entstellung des real vorliegenden echten Produktes dissimuliert.[32])

Auf diesen Unterschied hat zuerst Binding hingewiesen.[33]) Es wäre wünschenswert, daß die Praxis sich seiner Ansicht anschlösse.[34]) Sie hat deshalb großen „orientierenden", man kann sagen: erzieherischen Wert, weil sie denjenigen, der das Gesetz anwendet, zwingt, entweder die objektive Verschlechterung oder

---

[31]) Binding a. a. O. S. 76 Note 3 stellt auch diesen letzten Fall unter das „Nachmachen". Das kann aber nur in Ausnahmefällen zutreffen.

[32]) vgl. hierzu auch die von der historischen Auslegung sich freihaltende, klar ausgeschliffene, instruktive Entsch. des RG. III v. 14. 7. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 435.

[33]) vgl. sein Lehrb. Bd. 2 Abt. 1 S. 76.

[34]) vgl. bereits Kriegsmann a. a. O. S. 48 unten.

objektiv den Begriff des in der Vorstellung des Fälschers vorhandenen echten Genußgegenstandes festzustellen. Dadurch dürfte am besten der zweifellos bestehenden, bereits bei Erlaß gefürchteten Gefahr einer Überspannung des Begriffes der Fälschung durch „Verleihen des Scheins besserer Beschaffenheit" gesteuert sein.[35])

Binding gruppiert das Nachmachen hiernach in folgende Fälle: a) entweder der Art nach ganz anderen Substanzen wird der Anschein von bestimmten Nahrungsmitteln gegeben, oder b) der Art nach gleiche Substanzen werden so zugerichtet, daß sie eine andere Spezies desselben Nahrungs- oder Genußmittels darstellen (Katzenfleisch als Hasenfleisch), oder c) verdorbenen Genußgegenständen wird der Schein der Unverdorbenheit verliehen.

In der Tat umfaßt dieses Schema alle wesentlichen hierhergehörigen Fälschungsarten, wenngleich der vielseitige und fortgesetzt neue Produkte und Herstellungsarten zutage fördernde Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln gerade beim Nachmachen eine große Zahl von Grenzfällen schafft. So dürfte neben den unter a) gehörigen Fällen die künstliche Nachbildung eines Naturproduktes den objektiven Tatbestand des Vergehens selbst dann erfüllen, wenn das Falsifikat, wie dies z. B. bei Kunsthonig leicht der Fall ist, chemisch aus absolut denselben Bestandteilen zusammengesetzt ist wie der nachgeahmte echte Gegenstand. Weiter liegen viele der unzulässigen Fabrikationserleichterungen und -kniffe auf der Grenze, insbesondere der Fälle b) und c), wenn nämlich wesentliche Eigenschaften, welche die besondere „Güte" der Ware ausmachen, durch Surrogate vorgelogen werden, ohne daß gerade eine andere Spezies nachgebildet wird, z. B. die Verwendung von Alaun beim Brotbacken, die das Brot trotz geringwertigen Mehles, schlechter Verarbeitung und schlechten Durchbackens weiß und locker erscheinen läßt, die Beimengung von Glyzerin oder Süßholz zum Biere, wenn die dadurch erzielte billige „Vollmündigkeit" des Bieres — was allerdings objektiv festzustellen wäre — einen besseren Brauprozeß und höheren Gehalt an nahrhaftem Malze vortäuscht.

Unter den verschiedenen Erscheinungsformen des Nachmachens ist die täuschende Verwendung von Farbstoffen hervorzuheben, nicht allein, weil sie leider sehr häufig auftritt. Die Judikaturnachweise der Kommentare bieten allerdings eine Fülle von Beispielen. Bei dieser Art der Fälschung zeigt sich aber besonders deutlich ein Unterschied, der überhaupt sorgfältig zu beachten ist. Es ist immer zu scheiden zwischen dem lügenhaften „Nachmachen"

---

[35]) Die Richtung, in der sich die Fehlsprüche leicht bewegen, zeigt Binding a. a. O. S. 77 N. 4.

des Aussehens einer — in der Regel besseren — Ware und dem bloßen Verleihen eines gefälligeren, schöneren Äußeren, das z. B. nur zum Kauf einladen soll. Nur das erstere, die Lüge über die Beschaffenheit der Ware, fällt unter das Nahrungsmittelgesetz.[36])

Ein weiteres, methodisches Eingehen auf die einzelnen Möglichkeiten des Nachmachens ist nur im Anschlusse an die vielgestaltige Technik der Nahrungs- und Genußmittel zweckdienlich, verbietet sich daher an dieser Stelle. Um zum Ausgangspunkte zurückzukehren, ist nochmals zu betonen, daß die Begriffe „nachmachen" und „verfälschen" nur die beiden Erscheinungsformen des Herstellens unechter Genußgegenstände in dem entwickelten Sinne darstellen. Die Verwendung billigerer[37]) Ingredienzen ist daher für sich allein ebensowenig eine Fälschung wie die Überteuerung des Publikums, die Herstellung echter Gegenstände unter Verletzung der Patent-, Warenzeichen- und Namensrechte eines Konkurrenten ebensowenig wie die marktschreierische Reklame über die Wirkung eines bestimmten Stoffes. Andererseits ist eine Fälschung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil das Falsifikat unter anderem Namen ein im reellen Handel vorkommendes Produkt[38]) ist. Hierzu ist aber zu betonen, daß niemals einfache Falschbezeichnung für sich allein genügt.[39]) Sie kann zu einer Verurteilung aus § 263 StGB. führen, keinesfalls zur Annahme einer Nahrungsmittelfälschung im Sinne des § 10 Ziff. 1. Diese setzt immer die oben umschriebene Fälschertätigkeit, also eine Einwirkung auf die äußere oder innere Beschaffenheit des Genußgegenstandes voraus. Sie kann sich allerdings in der einfachen Nachbildung der äußeren Form erschöpfen (z. B. Margarine wird in Form von Butterstückchen gebracht).

§ 6.

Der Tatbestand des § 10 Ziff. 2.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß dieser Tatbestand in der Praxis häufiger und für das Rechtsleben darum noch wichtiger ist als derjenige der Ziff. 1.

Der Gesetzestext lautet: Bestraft wird,

„wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter

---

[36]) vgl. v. Schwarze a. a. O. S. 101.

[37]) RG. I v. 7./17. 12. 1896 u. I v. 3. 1. 1898, Entsch. Bd. 29 S. 258 und Bd. 30 S. 393.

[38]) RG. III v. 13. 11. 1880, Entsch. Bd. 3 S. 234.

[39]) vgl. das Urteil im Danziger Weinprozeß und das oben Note 30 zitierte Urteil Entsch. Bd. 4 S. 434.

Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält".

Die Tat ist also hier nicht eine einfache einheitliche Handlung wie bei Ziff. 1, sondern entweder ein besonders geartetes Verkaufen verdorbener oder unechter Nahrungs- oder Genußmittel oder ein besonders geartetes Feilhalten solcher Gegenstände. Sie ist zunächst zu betrachten.

Auch die Motive gehen bei der Begründung des § 10 von der Ziff. 2 als dem wichtigeren Tatbestande aus. Dabei ist es von Bedeutung, daß sie zunächst immer allgemein vom „Verkehre" mit Nahrungs- und Genußmitteln sprechen. So heißt es a. a. O. S. 19/20 (Goltd. Arch. S. 330): „Der Gesetzesentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehre mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung überhaupt auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos waren . . ., für strafwürdig erklärt . . .". Wenn wir demgegenüber im Tatbestande nur die speziellen Begriffe „verkaufen" und „feilhalten" vorfinden, so dürfte dies auf das ungünstige Vorbild des § 367 Ziff. 7 StGB. zurückzuführen sein, der ja auch die Aneinanderkoppelung von unecht und verdorben veranlaßte. Tatsächlich folgt aus den weiteren Darlegungen der Motive[1]) und aus der Stellung der Vorschriften des § 10 im lebendigen Gesetze, daß die beiden Tatbestände der Ziff. 1 u. 2 dieses Paragraphen in der hier fraglichen Beziehung im wesentlichen gleichen Umfang haben. Der Gesetzgeber wollte gefälschte und verdorbene Genußgegenstände überhaupt tunlichst von Handel und Verkehr fernhalten. Das „Verkaufen" und „Feilhalten" sind daher nicht eng auszulegen.

Das „Verkaufen" insbesondere beschränkt sich nicht auf den engen, scharf geschliffenen Begriff des Rechtes der Schuldverhältnisse, sondern bedeutet allgemeiner eine Veräußerung gegen Entgelt. Es gilt hier dasselbe, was oben im § 4 (s. S. 14 f.) über die Worte „im Handel und Verkehr" gesagt wurde. Unter das Gesetz fallen also auch die Tauschgeschäfte, außerdem z. B. die vielgestaltigen Rechtsgeschäfte, nach denen neben anderen Leistungen Lebensmittel, meist als „Kost", gegen eine Gesamtvergütung, die aber mit der nötigen Bestimmtheit vorhanden sein muß, gewährt werden.[2]) Dabei darf jedoch der „Warencharakter" des Lebensmittels nicht verloren gehen. Das geschieht beispielsweise in den Fällen, in denen ein Unterwerfen unter die Gepflogenheiten eines Hausstandes anzunehmen ist wie im Regelfalle beim Dienstboten,

---

[1]) vgl. Mot. a. a. O. S. 22, Goltd. Arch. S. 332 und oben S. 15.
[2]) vgl. RG. I v. 23. 1. 1893, Entsch. Bd. 23 S. 396.

beim Hauslehrer usw. Nicht unbedenklich ist daher die weite Ausdehnung, die Stenglein (a. a. O. Note 10) und Bretzfeld (a. a. O. S. 47 unten) dem Verkaufen geben, insofern sie „jede Veräußerung gegen Entgelt" und allgemein „ein in Verkehrsetzen gegen Entgelt" darunter verstehen wollen. Bei solcher Auslegung sind Handlungen unter das Gesetz zu fassen, die mit „Verkaufen" auch im weitesten Sinne nichts zu schaffen haben, also nur durch Analogie hierher gebracht werden könnten, und die der Gesetzgeber gar nicht treffen wollte. Aus diesem Grunde ist ferner die Ausübung der durch § 2 Abs. 2 NahrMittelG. verliehenen öffentlichrechtlichen Befugnis zur Probenentnahme nicht ein Verkaufen.[3]) Der Täter wird in diesen Fällen auch niemals das Bewußtsein haben, daß er „verkauft", sondern daß er einen Akt der Staatsgewalt — meist recht ungern — duldet.[4])

Eine notwendige Folge der hier vertretenen Auffassung des Begriffes „verkaufen" ist es, daß zur Vollendung des Tatbestandes nicht schon der Abschluß des obligatorischen Vertrages ausreicht, sondern erst der Vollzug der Veräußerung, die Übergabe des Nahrungsmittels.[5]) Hier liegt der Schwerpunkt des Verbotes. Allerdings ist dieser Ausdruck wieder nicht streng im Sinne des obligationenrechtlichen Begriffs zu verstehen, obwohl er sich meist mit ihm decken wird, sondern als Herausgabe aus dem unmittelbaren Verfügungsbereiche des Täters.[6]) Wo dessen Grenzen zu setzen sind, ist Tatfrage.

Wenn Lebbin-Baum (S. 78 a. a. O.) gegen diese Auslegung des „Verkaufens" ankämpft, so beachtet er den oben dargelegten Grundgedanken des Gesetzes zu wenig. Zuzugeben ist, daß, wenn man ihr folgt, die Bestrafung, weil das Gesetz den Versuch nicht mit Strafe bedroht hat, leicht von rechten Zufälligkeiten abhängen kann, namentlich dann, wenn dem Verkaufen nicht ein strafbares Feilhalten vorausging.

---

[3]) Leider! Denn der Strafverfolgungsbehörde wird dadurch in mehr Fällen, als es zunächst scheint, vor allem bei der Milchkontrolle, ein recht schwieriger Beweis aufgebürdet. Die Praxis läßt auch im allgemeinen die gegenteilige Meinung gelten. s. Bretzfeld und Stenglein an den unten N. 4 zitierten Stellen.

[4]) And. Ans. sind: Stenglein a. a. O. N. 10; Bretzfeld a. a. O. S. 48 oben. Gl. M. sind: Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 81 N. 10; Katz a. a. O. S. 19; Lebbin-Baum a. a. O. S. 7 u. 79. Letzterer zitiert S. 79 eine Entsch. des RG. II v. 27. 2. 1902 in Sachen Rothgen u. Gen. für seine Ansicht. Vgl. aber die im gleichen Werke S. 137 auszugsweise abgedruckte Entsch. des RG. v. 5. 12. 1901, bekanntgemacht in den Veröffentl. des Kaiserl. Gesundheitsamtes Beilage VI S. 536.

[5]) So Stenglein a. a. O. N. 10; weiter RG. I v. 16. 6. 1906 und RG. I v. 1. 2. 1909, Entsch. Bd. 39 S. 73 und Bd. 42 S. 179.

[6]) vgl. Stenglein, Nebengesetze 3. Aufl. Note 10 „Extradition".

Dieser Begriff dürfte nämlich nach geltendem Rechte nicht einfach als „versuchter Verkauf" zu bezeichnen sein.[7]) Die Verkehrssprache unterscheidet ganz zweifellos zwischen „feilsein", „feilhalten" und „feilbieten". Der versuchte Verkauf wird zwar stets ein „Feilsein" voraussetzen, nicht aber immer ein „Feilhalten"; noch weniger fällt er mit diesem zusammen. Er ist teils der weitere Begriff, insofern eine große Zahl von Verkaufsversuchen, namentlich nichtgewerbsmäßige Einzelangebote, kein „Feilhalten" enthält, teils der engere, insofern das Feilhalten vielfach nur eine Vorbereitungshandlung zum Kaufe ist. Das „Feilhalten" im Sinne der Verkehrssprache bezeichnet — man beachte den zweiten Teil des Wortbildes — grundsätzlich einen nach außen hin erkennbar gemachten Dauerzustand der Verkaufsabsicht in seiner Beziehung zu einem mehr oder weniger unbestimmten Abnehmerkreis, zu „Publikum".[8]) Daß der Gesetzgeber an der vorliegenden Stelle das Wort in einem vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichenden Sinne hat anwenden wollen, ist nicht ersichtlich, zumal der oben oft erwähnte Grundgedanke des Gesetzes sehr wohl die Annahme zuläßt, daß bei der weniger aggressiven Vorstufe des Verkaufs zum Schutze des Verkehrs es genüge, wenn nur dort Strafe gedroht wird, wo infolge der Allgemeinheit des Angriffs ein besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist.[9]) Überdies exemplifizieren die Motive in dem dargelegten Sinne.[10])

Unter „Feilhalten" hat man hiernach zu verstehen ein Bereithalten einer Ware zum Verkaufe (im obigen weiten Sinne) an Publikum in der Art, daß die Verkaufsabsicht äußerlich erkennbar hervortritt.[11]) Es sind also subjektive und objektive Momente auseinander zu halten. Denkbar ist z. B. eine Beschränkung der Verkaufsabsicht hinsichtlich der Verkaufszwecke (Kochobst,[12]) Tiernahrung) oder Käufergruppen (Großhändler, die technische Bezeichnungen — z. B. Muskatfaçon — verstehen). Auch objektiv bedeutet Publikum durchaus nicht notwendig „ein jeder". In sehr vielen Fällen kommt nur ein kleiner Personenkreis in Be-

---

[7]) So Binding a. a. O. S. 70 und weiter Lehrb. Bd. 1 S. 216; ferner Kitzinger a. a. O. S. 122 Note 2, beide für § 324 StGB.; vgl. dagegen RG. IV v. 20. 11. 1886, Entsch. Bd. 15 S. 56, dessen Ausführungen zum Teil nicht beigetreten werden kann.

[8]) s. auch Hälschner a. a. O. S. 669: Feilhalten sei nicht jedes Anbieten zum Kauf, sondern nur dasjenige, bei welchem der Kauf „jedermann offensteht".

[9]) Vom architektonischen Standpunkte aus mag vielleicht (de lege ferenda) eine gegenteilige Regelung erwünscht sein.

[10]) Mot. a. a. O. S. 21 f.; Goltd. Arch. S. 332 oben.

[11]) Frank a. a. O. N. III, 3 b zu § 367; vgl. auch RG. I v. 1. 2. 1909, Entsch. Bd. 42 S. 180.

[12]) RG. III v. 4. 6. 1881, Entsch. Bd. 4 S. 275.

tracht. Unter Umständen genügt sogar Einzelangebot, wenn es nämlich die zufällige Erscheinungsform für die Absicht, an Publikum zu verkaufen, darstellt. Die Gewerbsmäßigkeit, die dem Tatbestande an sich nicht wesentlich ist, wird in diesen Fällen ein praktisches Merkmal abgeben.[13]) Die Grenze zwischen Feilhalten und Einzelangebot ist also Tatfrage.

Das Erkennbarmachen der Verkaufsabsicht erfordert nicht ein ausdrückliches, geschweige ein öffentliches Angebot oder gar ein öffentliches Zurschaustellen. Auch ist nicht nötig, daß die Absicht gerade denjenigen Personen, für die das Nahrungsmittel bereitgehalten wird, bereits erkennbar ist. Es genügt überhaupt ein objektiver Anhalt für die Absicht, die betreffende Ware zu verkaufen (z. B. Preisliste, Reklamezettel, Plakate, Schaustellung u. a.). Darum wird auch der Begriff nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Ware in einem anderen als dem Verkaufsraume lagert oder daß sie in einem Raume lagert, der dem Kauflustigen überhaupt nicht zugänglich gemacht wird.[14])

Vollendung ist erst dann gegeben, wenn die vollständige Bereitschaft zur Abgabe an das in Betracht kommende Publikum eingetreten ist.[15]) In der Regel wird dies durch Einbringen in den zum Feilhalten bestimmten Ort geschehen.

Dieses Verkaufen oder Feilhalten muß sich nach dem Gesetzeswort auf Nahrungs- oder Genußmittel beziehen, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind.

Für das „nachgemacht" und „verfälscht" waren in § 5 einige Bemerkungen vorbehalten. Sie gelten teils dem Inhalte dieser Begriffe, teils ihrer Abgrenzung zum „Verdorbensein".

Da im Gesetze nicht steht: „nachgemacht oder verfälscht worden sind" und da eine gegenteilige Auslegung dem Gesetzeszwecke zuwider sein würde, so sind nach dem Wortsinne Nahrungs- oder Genußmittel gemeint, welche objektiv die dargelegten Merkmale der Unechtheit an sich tragen. Gleichgültig ist also, ob diese Eigenschaft durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungsweise oder durch zufällig wirksame Ereignisse hervorgerufen wurde. Erst recht unwesentlich ist, ob eine strafbare Fälschungstätigkeit nach-

---

[13]) So ist im Regelfalle feilhalten anzunehmen, wenn der gewerbsmäßig Handel treibende Fabrikant seine Genusware, auch seine gesamte, einem Hauptkunden anbietet, auch wenn infolgedessen dadurch gerade die Ware für andere nicht feil ist; es ist dagegen zu verneinen, wenn eine Hausfrau einer Nachbarin einen Korb faulen Gartenobstes aufzuschwatzen sucht oder wenn individuell bestellte gefälschte Konserven vom Fälscher zur Absendung fertiggemacht und avisiert werden.

[14]) RG. I v. 20. 3. 1902, Entsch. Bd. 35 S. 170; vgl. andererseits RG. III v. 9. 4. 1894, Entsch. Bd. 25 S. 242.

[15]) RG. III v. 15. 2. 1882, Entsch. Bd. 6 S. 47.

gewiesen werden kann.[16]) Damit ist aber ein interessantes Grenzgebiet gegeben. Die Ausführungen am Schlusse des vorigen Paragraphen, daß bloße Falschbezeichnung zur Tatbestandserfüllung nicht genüge, können hier nach dem Gesagten nicht zutreffen. Beispielsweise: es stellen manche Schokoladefabrikanten von den Fabrikationsabfällen in verschiedenen Güteklassen geringwertige Gemenge her, die äußerlich dem Schokoladenmehl ähnlich sehen, deren geringste Qualitäten aber nur künstlich einen Schokoladengeschmack erhalten. Sie verkaufen sie, weil ihnen der Nahrungsmittelchemiker auf dem Nacken sitzt, richtig als Abfallmehle, Suppenmehle, Gewürzmehle u. dgl. Der kleine Händler auf dem platten Lande nimmt nun aber die Bezeichnung des echten Produktes, das dem „Suppenmehl" zum Vorbild diente, und verkauft das Gemenge als „Schokoladenmehl". Es wäre falsch, wie es tatsächlich geschieht, diese Tat nur unter dem Gesichtspunkte des Betrugs zu betrachten. Vielmehr liegt der Tatbestand des § 10 Ziff. 2 vor. Wo infolge der relativen Natur der Unechtheit die Bezeichnung notwendig zum objektiven Tatbestande zu ziehen ist, wird die bloße Anwendung einer simulierenden oder dissimulierenden Bezeichnung dann die Eigenschaft der Unechtheit im Sinne der Ziff. 2 verleihen, wenn weitere objektive Momente, die auf ein „Nachmachen" oder „Verfälschen" hindeuten, vorhanden sind und die Bezeichnung nur gefehlt hat, um in der Herstellung des Produktes eine Fälschung in dem oben dargelegten Sinne zu sehen.[17]) Im übrigen ist auf das im vorigen Paragraphen Gesagte zu verweisen.

Sucht man das „nachgemacht" und „verfälscht" und das „verdorben" gegeneinander abzugrenzen, so springt die Verschiedenheit im Wesen sogleich ins Auge. Dort beherrscht der Gegensatz echt und unecht alles; hier spielen die Gegensätze gesund und krank, genießbar und ungenießbar eine Rolle. Die Begriffe stehen also nicht auf gemeinschaftlichem Boden. Ihre Nebeneinanderstellung im Gesetze bedeutet die Zusammenfassung verschiedener Tatbestände, so daß der Übergang von einem zum anderen den Hinweis gemäß § 264 StPO. erfordert und alternative Feststellung ausgeschlossen ist.[18]) Trotzdem ist eine scharfe

---

[16]) So die herrschende Lehre. Vgl. aber Menzen S. 85 Anm. 45.

[17]) Unter diesem Gesichtspunkte sind die Ausführungen v. Schwarze a. a. O. S. 95, Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 77 f. und der oben S. 20 erwähnte Kommissionsbeschluß richtig. Niemals genügt es also, wenn auf die Flasche einfach statt einer Etikette mit „Hochheimer" eine solche mit „Schloß Johannisberg" geklebt wird. Vgl. die mehrfach zitierte RGEntsch. in Bd. 4 S. 434. Zieht man den subjektiven Tatbestand heran, so zeigt sich das Gesagte noch deutlicher.

[18]) RG. II v. 3. 4. 1883, Entsch. Bd. 8 S. 150.

Grenzscheidung in einer Anzahl von Fällen nur unter Heranziehung des subjektiven Tatbestandes möglich. Das Grenzgebiet ist insbesondere die Zustandsverschlechterung durch Stoffzusatz.

Über den Begriff „verdorben" selbst herrscht im allgemeinen Einigkeit, wenn die zahlreichen Definitionen auch in Einzelheiten voneinander abweichen. Man darf kurz sagen: Verdorben ist ein Genußgegenstand, wenn er gut war und — einerlei, auf welchem Wege, einerlei ob durch chemische Zersetzung, Beimischung von Fremdkörpern oder Infektion mit Parasiten — für seinen Zweck der Ernährung oder des Genusses unbrauchbar geworden ist oder vom Verkehre für unbrauchbar erachtet wird.[19]) Die Unbrauchbarkeit ist hierbei nicht gleichbedeutend mit der Ungenießbarkeit. Es genügt eine wesentliche[20]) Abweichung vom guten oder normalen Zustande, infolge deren der Gegenstand zur bestimmungsgemäßen Verwendung ungeeignet erscheint. Eine bloße Verminderung des Nährwertes erfüllt also den Begriff nicht. Als Maßstab für die Tauglichkeit zu den Genußzwecken reicht häufig nicht das Ergebnis einer chemischen oder medizinischen Untersuchung aus. Es muß, wie die Definition zeigt, geprüft werden, welche Anforderungen das Publikum oder die in Betracht kommende Käuferklasse an den normalen Genußgegenstand stellt. Ist ein Nahrungs- oder Genußmittel nach allgemeiner Ansicht zum Genusse untauglich, weil es Ekel erregt, so genügt dies trotz vorhandener Nährkraft und Unschädlichkeit zum „Verdorbensein".[21]) Nur muß diese Ansicht objektive Beeinträchtigungen des Normalzustandes zur Grundlage haben, z. B. Unreinlichkeiten.[22]) Bloße Vorurteile, selbst wenn sie weit verbreitet sein sollten, sind nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Unempfindlichkeit oder Überempfindlichkeit einzelner Käufer belanglos.[23])

Wie die Definition hervorhebt, ist vollkommen gleichgültig, was die Veranlassung zu dem verdorbenen Zustande war. Es ist auch gleichgültig, wenn die maßgebende Beeinträchtigung eintrat, ob während oder erst nach Abschluß des Herstellungs- oder Entwicklungsprozesses, wenn sie nur weiterwirkt. Es ist derjenige Zustand entscheidend, in dem sich das Nahrungs- oder Genußmittel zur Zeit des Feilhaltens oder der Übergabe infolge des Kaufes (nicht etwa der Zeit des Vertragschlusses) befand. Daß die verdorbene Beschaffenheit behoben werden konnte, macht für die Beantwortung der

[19]) s. Binding a. a. O. S. 80; vgl. auch RG. III v. 5. 10. 1881, Entsch. Bd. 5 S. 290 ff.
[20]) RG. I v. 12. 1. 1882, Entsch. Bd. 5 S. 344.
[21]) RG. I v. 30. 1. 1893, Entsch. Bd. 23 S. 409.
[22]) RG. III v. 28. 9. 1885, Entsch. Bd. 12 S. 407.
[23]) s. die N. 19 zit. Entscheidung.

Schuldfrage nichts aus, wenn sie tatsächlich nicht behoben[24]) war, und zwar selbst dann, wenn die aufhebende Behandlung (z. B. Kochen) normalerweise vom Käufer vorgenommen wird.[25])

Zu Zweifeln werden vielfach die Fälle Veranlassung geben, in denen die Unbrauchbarkeit durch verschuldetes oder unverschuldetes Fehlgehen der Herstellung eintrat. Im allgemeinen wird man hier Zurückhaltung zu üben und zu beachten haben, daß das Gesetz sich vornehmlich gegen die Unlauterkeit im Verkehre richtet und die Pönalisierung des Verkaufs usw. verdorbener Genußgegenstände wohl hauptsächlich zu sanitären Zwecken erfolgte.[26])

Schwierigkeiten hat ferner der Verkehr mit Nahrungs- oder Genußmitteln, die im übrigen gesund, nur in der Entwicklung gehemmt und aus diesem Grunde unbrauchbar waren, gemacht (z. B. Fleisch ungeborener Kälber, unreifes Obst u. dgl.). Es erscheint unzulässig und willkürlich, diese Fälle unter den Begriff verdorben zu zwängen. Infolge der Reichsgerichtsentscheidung II v. 3. 1. 1882[27]) herrscht aber diese Meinung in der Praxis. Sie hat auch bei einem großen Teile der Doktrin Zustimmung gefunden.[28])

Zweifellos besteht eine Bedürfnis, auch den Verkauf und das Feilhalten derartiger unbrauchbarer Produkte zu unterbinden. Auf Grund der Ziff. 2 des § 10 ist das aber in Wahrheit nur im Wege eines nach § 2 StGB. verbotenen Analogieschlusses möglich.

Zu betonen ist noch, daß der Begriff „verdorben" dort ausgeschlossen ist, wo eine Fälschertätigkeit anzunehmen ist, und weiter, daß eine Gesundheitsgefährdung keineswegs zu seinen Merkmalen gehört.

Das oben umschriebene Verkaufen erfüllt nun den Tatbestand der Ziff. 2 nur, wenn es erfolgt unter Verschweigung des Umstandes, daß die verkauften Nahrungs- oder Genußmittel unecht

---

[24]) Ein Überdecken oder bloßes Beseitigen von Merkmalen des Verdorbenseins genügt natürlich nicht, wird sogar meist die Herstellung eines unechten Gegenstandes sein.

[25]) vgl. die § 367 Ziff. 7 StGB. betr. Entsch. d. RG. II v. 9. 5. 1882, Entsch. Bd. 6 S. 269.

[26]) vgl. unten S. 43.

[27]) vgl. Entsch. Bd. 5 S. 287.

[28]) vgl. Frank a. a. O. N. VIII zu § 367; Olshausen a. a. O. N. e zu § 367 Ziff. 7; Bretzfeld a. a. O. S. 45; Meyer-Finkelnburg a. a. O. S. 79; Stenglein a. a. O. N. 9; Lebbin-Baum a. a. O. S. 129. — Der hier vertretenen Ansicht sind: Binding a. a. O. S. 80 N. 3; Kriegsmann a. a. O. S. 52; Liszt a. a. O. S. 508; Kitzinger a. a. O. S. 123 N. 1; vgl. auch v. Schwarze a. a. O. S. 113.

oder verdorben sind. Damit ist nicht eine absolute Redepflicht auferlegt. Wo die Beschaffenheit offenkundig ist, braucht nicht auf sie hingewiesen zu werden. Wo aber ein Parteieinverständnis nicht klar zutage liegt, muß der Zustand irgendwie mitgeteilt werden, unerwartet einer Anfrage. Welchen Erfolg das Schweigen hat und ob das Reden objektiv notwendig war, ist gleichgültig.

Anders steht es beim Feilhalten. Hier ist zur Tatbestandserfüllung eine Bezeichnung erforderlich, die sich zur Täuschung über die (unechte oder verdorbene) Beschaffenheit der Ware eignet.[29]) Aus dieser Formulierung ist zu schließen, daß die Bezeichnung ausdrücklich, durch eine positive Angabe, erfolgen muß, deren Umfang aber im Einzelfall nicht demjenigen des Feilhaltens kongruent zu sein braucht.[30]) Nicht genügt also das bloße Aussehen der Ware[31]) oder ihre Plazierung zwischen guter Ware,[32]) wohl aber eine falsche Etikette, falsche Zeitungsreklame, im allgemeinen auch die einzelne mündliche Erklärung. Die Bezeichnung muß objektiv zur Täuschung geeignet sein. Im Regelfall wird derjenige Eindruck entscheiden, den die Bezeichnung auf das unbefangene, nicht sachverständige Publikum machen kann, es sei denn, daß Beschränkungen der Verkaufsabsicht vorliegen (s. oben). Namentlich bei anscheinend harmlosen, absichtlich unklaren Bezeichnungen wird man die Täuschungsmöglichkeit sorgfältig zu prüfen haben. Gerade hier zeigen ja die Fälscher eine große Virtuosität.[33]) Eines Erfolgs bedarf die Täuschung nicht.

Mit diesen Darlegungen ist der objektive Tatbestand des § 10 Ziff. 2 in seinen Grundzügen umschrieben. Die Erläuterung des subjektiven Tatbestandes erfordert nur wenige Worte. Die Willensseite des Vergehens erschöpft sich in der bewußten Erfüllung der Tatbestandsmerkmale, erfordert also Vorsatz; doch ist dolus eventualis genügend.

Die Ziele des Täters sind — wie bei der Ziff. 1 — für die Schuldfrage gleichgültig. Ebenso ist unerheblich, ob er seine Handlung selbst unter das Gesetz subsumiert. Erforderlich ist eben nur, daß er in dem umschriebenen Umfange bewußt handelt. Er muß also diejenigen Eigenschaften der Tatobjekte erkannt haben, die sie 1. zu Nahrungs- oder Genußmitteln machen und 2. ihre Unechtheit oder Verderbtheit bedingen. Er muß weiter bewußt die Handlungen vornehmen, die sich als ein Verkaufen oder Feilhalten

---

[29]) vgl. die Motivierung dieser Regelung Mot. a. a. O. S. 21, 22, Goltd. Arch. S. 332.

[30]) RG. III v. 22. 10. 1908, Entsch. Bd. 42 S. 22.

[31]) RG. I v. 10. 2. 1881, Entsch. Bd. 3 S. 380.

[32]) RG. III v. 18. 6. 1885, Entsch. Bd. 12 S. 301.

[33]) s. Beispiele bei Stenglein a. a. O. N. 5 u. 12.

dieser Mittel darstellen. Nicht wird von § 10 erfordert, daß er sie „als" Nahrungs- oder Genußmittel verkauft (vgl. z. B. § 12 a. a. O.). Nur derjenige Täter ist also straffrei zu lassen, dem nicht zu widerlegen ist, daß er die Verkaufsabsicht positiv, z. B. auf Tiernahrung einschränkte. Endlich muß der Täter wissen, daß er beim Verkauf die schlechte Beschaffenheit verschweigt und beim Feilhalten eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung anwendet. Dies ist z. B. zu verneinen, wenn der Täter unwiderlegbar Offenkundigkeit der Mängel annahm.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Auffassung einer Handlung als Verkaufen oder Feilhalten im Sinne des § 264 StPO. die Betrachtung unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten ist.

§ 7.

Der Tatbestand des § 11.

Nach § 11 tritt Strafe dann ein, wenn „die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist". Die beiden Delikte unterscheiden sich also nur in der Schuldform und stimmen im übrigen völlig überein. Jedes Merkmal des im vorigen Paragraphen geschilderten objektiven Tatbestandes muß daher auch im Falle des § 11 verwirklicht sein. Die dortigen Ausführungen gelten mithin alle auch hier, nur daß an Stelle des Vorsatzes die Fahrlässigkeit tritt.

Unter Fahrlässigkeit ist der Begriff der allgemeinen Strafrechtslehre[1]) zu verstehen.[2]) Die unentschuldbar-irrige Vorstellung des Täters wird sich in der großen Mehrzahl der Fälle auf die unechte oder verdorbene Beschaffenheit der Tatobjekte beziehen. Es ist aber auch möglich, daß der Irrtum die Modalitäten der Handlung des Verkaufens oder Feilhaltens oder diese Handlung selbst betrifft. So ist es — z. B. beim Distanzgeschäft oder im Großbetriebe, wo der Leiter nicht alles persönlich überwachen kann — sehr wohl denkbar, daß der Täter nur aus Fahrlässigkeit verschweigt oder eine täuschende Bezeichnung anwendet oder überhaupt verkauft oder feilhält oder nicht als Viehfutter verkauft.

Wie weit man bei der Abgrenzung der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die man dem Täter zumuten muß, zu gehen hat, hängt naturgemäß ganz von den Tatumständen des Einzelfalles ab. Hierbei und namentlich bei den hauptsächlichsten Begehungsfällen,

---

[1]) Der Begriff wird als bekannt vorausgesetzt.
[2]) So die herrschende Lehre, auch das RG. in zahlreichen Entscheidungen.

nämlich bei der Beantwortung der Frage, ob der schlechte Zustand eines Genußgegenstandes hätte erkannt werden sollen, ist in der Praxis die Neigung zu verspüren, dem Gewerbetreibenden eine zu große Prüfungspflicht aufzuerlegen, so daß sich der Zustand tatsächlich demjenigen verschiedener ausländischer Gesetzgebungen nähert, die in den Fällen der Ziff. 2 ohne Rücksicht auf Verschulden Strafe drohen. Teilweise mag dies an den außerordentlichen Schwierigkeiten liegen, die gerade zu diesem Punkte die tatsächlichen Feststellungen machen. Zum guten Teile haben aber auch die Motive gewirkt. Es heißt da[3]): (Der Entwurf) „geht . . . davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst getan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht ablehnen können. Unkenntnis aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Beteiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat".

Diese Ausführungen sind sicherlich in der Mehrzahl der Fälle richtig. Unbedingt angewandt gehen sie aber viel zu weit. Wenn der Händler nur die Gelegenheit zur Sachverständigenbelehrung ungenutzt läßt, so handelt er nicht ohne weiteres rechtspflichtwidrig. Und wie trotz Erfüllung des Polizeiregulativs sehr wohl fahrlässiges Handeln vorliegen kann, so kann in Ausnahmefällen der Täter auch bei Verletzung des Regulativs (unter dem Gesichtspunkte des § 11) schuldlos sein. Die grundsätzliche Auffassung der Motive ist aber zu beherzigen. Es ist zweifellos, daß der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln eine besondere Sorgfalt und darum auch eine Rechtspflicht zu besonderer Aufmerksamkeit erfordert. Wo pflichtwidrige Nachlässigkeiten vorliegen, ist zu strafen, auch wenn die Gewohnheit sie geheiligt zu haben scheint. Dabei darf das leichter verderbliche und das häufiger gefälschte Nahrungs- oder Genußmittel die größere Aufmerksamkeit beanspruchen. Wer eine Art der Herstellung oder des Vertriebs gewählt hat, bei dem der Verkehr Sachkunde voraussetzt, darf sich nicht wundern, wenn er mit diesem Maßstabe gemessen wird. Wo aber der Verkehr keinen Fachmann erwartet, wird es auf den Einzelfall ankommen, ob man Fachkunde zugrunde legen kann oder nicht. Die persönlichen Verhältnisse sind also teilweise zu beachten, teilweise zu übersehen. Hat ein Lieferant in der

[3]) a. a. O. S. 23 f., Goltd. Arch. S. 333.

Regel reell geliefert, so liegt für den Weiterverkäufer keine Veranlassung zu besonderer Prüfung vor. Ist Mißtrauen am Platze, so entsteht eine Prüfungspflicht. Eine formelle Verantwortlichkeit des Geschäftsinhabers oder mehrerer Inhaber und Leiter gibt es nicht. Auch sie können nur bestraft werden, wenn sie schuldhaft handelten, insbesondere ihre Aufsichtspflicht vernachlässigten.

Zum Schlusse muß noch eine eigentümliche Ansicht Lebbin-Baums bekämpft werden, die sich weiter bei Katz (a. a. O. S. 45 Note 1 Abs. 2) findet und auf die auch Bretzfeld (a. a. O. S. 58) in einer Note hinweist. Es wird dort (a. a. O. S. 205) ausgeführt, daß bei dem Verkaufsdelikt der §§ 10 u. 11 die Fahrlässigkeit nicht darin bestehen könne, daß der Täter die wahre Beschaffenheit des Nahrungsmittels nicht gekannt hat, trotzdem er sie hätte kennen müssen; denn das Gesetz verlange ein „Verschweigen dieses Umstandes"; verschwiegen könne aber nur das werden, was man wisse. Bei dieser Schlußfolgerung ist der Obersatz unrichtig. Der Denkfehler liegt darin, daß bei der Bildung des objektiven Tatbestandes die subjektiven Elemente nicht genügend entfernt wurden. Wenn das „wissentlich" fällt, bleibt natürlich nur das objektive „Schweigen" übrig.

§ 8.

II. Die Strafe.

Die deliktischen Handlungen des § 10 sind alle mit der gleichen Strafe bedroht, obwohl sie nach dem Gesagten, soweit die unechten Genußgegenstände in Frage kommen, im Grunde nur die verschiedenen Phasen einer Handlung darstellen. Die Strafe lautet: Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder eine dieser Strafen. Die Delikte sind also Vergehen. Für die Strafminima und die Freiheitsersatzstrafe (Gefängnis!) gelten die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches, besonders §§ 16, 27, 28. Für den Rückfall ist keinerlei Bestimmung getroffen. Das ist erfreulich, insoweit die untere Grenze des Strafrahmens in Betracht kommt. Es ist aber zu bedauern, daß auch keine Strafschärfung vorgesehen ist. Das Richtigste würde sein, wenn das Strafmaximum, ohne Rücksicht auf den Rückfall, überhaupt erhöht würde, namentlich hinsichtlich der jetzt überraschend niedrigen Geldstrafe. Seinerzeit waren für die Abmessung der Strafdrohung vorwiegend gesetzestechnische Gründe maßgebend. Da nämlich das Strafmaximum so ausgeworfen werden mußte, daß gemäß §§ 73 Ziff. 1, 27 GVG. die Zuständigkeit der Strafkammer bedingt war, sollte nach § 75 Ziff. 14 GVG. die Möglichkeit der Überweisung

an die Schöffengerichte geschaffen werden, zumal nach § 75 Ziff. 10 GVG. der einfache Betrug, mit dem, wie man annahm, die Handlungen des § 10 häufig konkurrieren würden, unbeschränkt überweisungsfähig war.[1]) Im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung müßten diese technischen Schwierigkeiten aber — nötigenfalls durch Abänderungsbestimmungen — überwunden werden.

Nicht ohne Interesse ist, daß bei den Beratungen im Plenum des Reichstags der bereits genannte wohlunterrichtete und verdienstvolle Berichterstatter beider Kommissionen dem Wunsche Ausdruck gab, die Strafkammern möchten von der Überweisungsbefugnis tunlichst wenig Gebrauch machen, damit die schwierige Materie der Nahrungsmittelfälschung der Judikatur des Reichsgerichtes möglichst wenig entzogen würde. Heute, nach über dreißigjähriger Praxis, gilt diese Begründung nicht mehr im vollen Umfange. Der Wunsch ist aber trotzdem berechtigt, und es ist zu empfehlen, daß die Praxis ihn in höherem Maße erfüllt, als es tatsächlich geschieht. Wie die Ausführungen gezeigt haben, wird dem Richter im Nahrungsmittelprozesse ein außerordentlicher Takt in der Beurteilung von Verkehrsanschauungen und eine außerordentliche Übung in der Benutzung von Sachverständigen zugemutet. Für beides ist die Erfahrung, welche die ständige Aburteilung in einer Kammer mit sich bringt, förderlich. Ungleichheiten in der Judikatur müssen gerade hier besonders schädlich sein, weil der Gewerbetreibende alsdann schließlich nicht mehr weiß, woran er ist.

Das Delikt des § 11 ist im Anschlusse an die alte Vorschrift des § 367 Ziff. 7 StGB. als Übertretung behandelt und nur mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft, das ist 1 Tag bis 6 Wochen, bedroht. Dies ist eine ganz ungenügende Regelung. Die prozessualen Erleichterungen des Bagatellverfahrens kommen beim Nahrungsmittelprozeß, wo eigentlich durchweg die Schuld geleugnet wird, nicht erheblich in Betracht. Der Richter ist aber in der größten Verlegenheit, wenn er, wie es häufig vorkommt, die Fahrlässigkeit eines Fabrikanten oder Großhändlers, der ein jährliches Einkommen von 30—50000 Mk. versteuert, mit einer Strafe zwischen 1 und 150 Mk. sühnen soll. Zudem bewirkt die Behandlung als Übertretung, daß die Tat nicht im Strafregister erscheint.

Weitere Strafdrohungen enthalten die §§ 10 u. 11 nicht.

Es kommen jedoch bei ihrer Anwendung noch einige andere Strafbestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes in Betracht, auf die kurz hingewiesen werden mag.

---

[1]) Mot. a. a. O. S. 23, Goltd. Arch. S. 333.

Zunächst die Nebenstrafe der Einziehung nach § 15. Dort heißt es u. a., daß in den Fällen der §§ 10 u. 11 nach freiem richterlichen Ermessen neben der Hauptstrafe auf Einziehung der Gegenstände, die diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten wurden, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Die herrschende Meinung sieht im Anschlusse an Reichsgerichtsentscheidungen [2]) die Vorschriften dieses Paragraphen als erschöpfende Regelung der ganzen Materie für die bezeichneten Delikte an und hält demgemäß eine Anwendung der allgemeinen §§ 40 u. 42 StGB., soweit sie weitergehen, für unzulässig. Jedoch dürfte der gegenteiligen Ansicht von Stenglein (s. a. a. O. Note 1 zu § 15) der Vorzug zu geben sein. Er erblickt mit Recht in dem § 15 nur eine Erweiterung der genannten allgemeinen Bestimmungen, die deren Geltung nicht aufheben kann.

Die Einziehung ist gerade bei den Nahrungsmittelvergehen ein wirksames altes Strafmittel.[3]) In den mittelalterlichen Statuten und Polizeiverordnungen finden wir sie teilweise noch verschärft, nämlich in der Form, daß die schlechten Genußgegenstände vor dem Hause des Fälschers vernichtet (der Wein z. B. ausgegossen) wurden. Es trat also das weitere Strafübel der öffentlichen Bezeichnung als Fälscher hinzu. Diesen sehr heilsamen Gedanken hat das Nahrungsmittelgesetz — freilich im Anschluß an das englische Vorbild — aufgenommen. Im § 16 Abs. 1 wird bestimmt, daß im Urteil oder (amtsrichterlichen) Strafbefehl die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen angeordnet werden kann, und zwar wieder nach freiem richterlichen Ermessen, das dem Revisionsangriffe entzogen ist. Die Natur dieser Normierung ist bestritten. Die Verfasser der Motive waren der Meinung, daß nicht eine Nebenstrafe im eigentlichen Sinne des Wortes vorliege.[4]) Dies kann nicht anerkannt werden. Mit dem Urteile des RG. III v. 3. 3. 1884 [5]) ist der Charakter als Nebenstrafe zu bejahen.[6]) Daß die Veröffentlichung als Strafübel empfunden wird, beweist schon, daß sie in der Gerichtspraxis auf Grund des § 10 wegen ihrer großen Härte nur in den seltensten Fällen ausgesprochen wird.

Die weiteren hierher gehörigen Strafbestimmungen sind

---

[2]) z. B. RG. I v. 11. 5. 1882, Entsch. Bd. 6 S. 296.

[3]) vgl. übrigens auch § 367 Abs. 2 StGB.

[4]) Mot. a. a. O. S. 26 f., Goltd. Arch. S. 336.

[5]) s. Entsch. Bd. 10 S. 206.

[6]) vgl. auch die Plenarentscheidung der Strafsenate des RG. v. 17. 4. 1882, Entsch. Bd. 6 S. 180. Ebenso die herrschende Meinung. And. M. Meyer-Finkelnburg S. 108 f.

weniger wichtig. Zu erwähnen ist, daß nach § 16 Abs. 2 umgekehrt der freigesprochene Angeklagte die Veröffentlichung des Freispruchs beantragen kann.[7]) Seinem Antrage muß stattgegeben werden, auch wenn eine innere Berechtigung nicht vorhanden ist. — Ist auf Grund von § 10 eine Freiheitsstrafe erkannt, so können nach § 3 des Gesetzes beim Verurteilten während dreier Jahre durch die Polizei Revisionen vorgenommen werden.

Eine oft unerwünschte, aber richtige Folge der Verurteilung aus einem anderen Gesetze, wenn infolge von § 73 StGB. bei einer Idealkonkurrenz das Nahrungsmittelgesetz als strafbestimmende Vorschrift ausgeschaltet ist, muß es sein, daß alle die Nebenstrafen und besonderen Straffolgen des Nahrungsmittelgesetzes wegfallen.[8])

III. Die Stellung der Delikte im System.

§ 9.

Das gegenseitige Verhältnis der Delikte und die prinzipielle Auffassung.

Es ist bereits mehrmals zum Ausdrucke gelangt, daß die Formulierung der Tatbestände des § 10 ihrem wahren Gehalte und ihrem gegenseitigen Verhältnisse nicht völlig gerecht wird. Zusammengehöriges ist auseinandergerissen und Ungleiches zusammengestellt. Wenn der Fälscher sein Falsifikat unter lügenhafter Bezeichnung selbst in den Handel bringt, so begleitet ihn von einem ziemlich frühen Stadium dieser zusammenhängenden Tätigkeit an die gleiche Strafdrohung des Gesetzes. Trotzdem ist sein Tun in drei Abschnitte gespalten, von denen jeder als selbständiges Delikt erscheint und die zu zwei ungleichen Tatbeständen auf die beiden Ziffern des Gesetzes verteilt sind. Andererseits steht neben diesen Handlungen, die — wie dargelegt — stets eine Einwirkung auf die Sache voraussetzen, sich nie in der Lüge erschöpfen, das Verkaufen und Feilhalten von verdorbenen Genußgegenständen, das umgekehrt sich als reine Qualitätsverschleierung, „Warenlüge", darstellt, daher auch einen anders gerichteten Dolus und damit andere Erwägungen bei der (gesetzgeberischen) Strafdrohung bedingt.

Bei der Bildung der Tatbestände glaubte man das Einende im Gesetzeszwecke sehen zu dürfen. Wie erinnerlich ist, gab die

---

[7]) Schon im Schlußvortrag. Die gegenteilige Meinung Bretzfelds S. 79 a. a. O. ist unbegründet.

[8]) vgl. u. a. Stenglein a. a. O. Note 19 zu § 10.

Bedrohung der Volksgesundheit den Anstoß zur Schaffung des Nahrungsmittelgesetzes und kam man in Verfolg der damit angeregten Gedanken weiter dazu, auch außerhalb der gesundheitsgefährlichen Darbietung von Genuß- und Gebrauchsgegenständen den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu schützen, weil die Sorge für die Volksernährung einerseits erfordere, daß man auf vollwertige, reine Lebensmittel sehe, und weil andererseits die bestehenden Strafdrohungen für den wirtschaftlichen Schutz des Publikums, namentlich der ärmeren und ärmsten Schichten der Bevölkerung, nicht ausreichten.[1]) Es wurden also zwei gesetzgeberische Leitmotive unterschieden: das sanitäre Grundmotiv, welches das ganze Gesetz beherrscht und in den §§ 12 ff. rein zum Ausdrucke gelangt, und daneben das Schutzbedürfnis „wirtschaftlicher Interessen".[2])

In diesem letzten Gesichtspunkte und in ihrem anscheinend gemeinsamen Unterschiede von dem gesundheitsgefährdenden Inverkehrsetzen von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen glaubte man offenbar genügend einende Momente für die Zusammenfassung der beabsichtigten Normen gefunden zu haben. Eine nähere Prüfung ihres wirklichen Gehaltes nahm man nicht vor. So zeigen die Tatbestände der §§ 10 u. 11 trotz aller sorgfältigen Vorarbeiten, übrigens ebenso wie ihre ausländischen Vorbilder, die Spuren der Gelegenheitsschöpfung.

Da eben bei ihnen die Systematik außer acht gelassen wurde, muß auch der Versuch, sie de lege lata zu systematisieren, etwas Willkürliches an sich haben. Trotzdem darf ausgesprochen werden, daß die oben vorgenommene Trennung der wirklichen Nahrungsmittel*fälschung* von dem Verkaufen und Feilhalten *verdorbener* Genußgegenstände innere Berechtigung hat. *Kitzinger*[3]) und vor allem *Hegler*[4]) stellen dieses Delikt daher auch als milderen Fall der Gesundheitsgefährdung in die Gruppe der gemeingefährlichen Verbrechen, also zu §§ 12—14 NahrMittelG. Nicht wirtschaftlich schädliche Nahrungsmittelfälschung liegt bei ihm vor, sondern reine Nahrungsmittellüge, und es wird *Hegler* recht zu geben sein, wenn er ausführt, daß der Gesichtspunkt, unter dem dieser Fall allein aus der großen Zahl der möglichen Fälle von bloß verbalen Täuschungshandlungen herausgehoben ist, wohl kein anderer sein könne als die besondere Beziehung

[1]) vgl. u. a. die Debatten in der 1. Reichstagskommission über die S. 18 erwähnten Anträge, nur die den Nahrungs- und Gesundheitszweck beeinträchtigende Fälschung zu bestrafen; s. oben S. 5 Note 8 und Goltd. Arch. S. 503.

[2]) Mot. a. a. O. S. 12, Goltd. Arch. S. 323.

[3]) a. a. O. S. 125.

[4]) a. a. O. S. 537 f. u. 551 ff.

zur Gesundheit, welche ihn auszeichnet. Das sanitäre Grundmotiv, das nach dem Gesagten im § 10 zurücktreten sollte, ist also hier in Wahrheit gerade ausschlaggebend und bestimmt dann die Stellung des Delikts anders, als sie im geltenden Rechte geregelt ist.

Bei der Nahrungsmittelfälschung der §§ 10 u. 11 im engeren Sinne ist es leichter, die systematische Stellung negativ als positiv zu bezeichnen. Bei ihr steht zweifellos der ökonomische Schutz des Publikums im Vordergrunde und bewirkt dadurch die klare Trennung von den gemeingefährlichen Delikten des Nahrungsmittelgesetzes. Andererseits wird der Tatbestand, weil ihm die Vermögensbeschädigung und die Absicht, Vermögensvorteile zu erlangen, fremd ist, scharf von den Vermögensdelikten, insbesondere dem Betruge geschieden. Wesentlich ist ihr eben nur die rechtswidrige Lüge über die Echtheit des Gegenstandes. Es besteht wohl Einigkeit darüber, daß sie damit einen Spezialfall der sogen. Warenfälschung darstellt, eines Deliktes, das die ältere deutsche Gesetzgebung mehrfach kannte,[5]) das aber das geltende Recht als Gattungsdelikt völlig übergeht.[6]) Seine Natur kann daher de lege lata nicht bestimmt werden. Vom Standpunkt der Theorie aus weist Liszt[7]) der Warenfälschung die Stellung zu als „Brücke zwischen den gemeingefährlichen Verbrechen und den Fälschungen", Meyer-Allfeld[8]) als „Verbrechen gegen den rechtlichen Verkehr", zusammen mit den echten Fälschungsverbrechen des Strafgesetzbuchs. Von diesen dürfte sie aber eine tiefe Kluft trennen.

Einen Versuch, die systematische Stellung der Nahrungsmittelfälschung des § 10 — wie der Warenfälschung überhaupt — nach geltendem Rechte zu bestimmen, macht Hegler.[9]) Er bezeichnet sie als „Delikt gegen ein soziales staatliches Interesse, das staatliche Interesse an der Sicherheit des Verkehrs . . . mit Nahrungsmitteln . . ., verübt durch das Mittel eines auf Täuschung i. w. S. gerichteten Verhaltens". Diese Determination kann aber nicht genügen, da sie in ihrer Allgemeinheit auf die mannigfaltigsten Tatbestände anwendbar ist und im Grunde nichts weiter enthält als die Darlegung eines gesetzgeberischen Motivs. Auch ist sie nicht unschädlich. Sie verführt dazu, die Vollendung des Deliktes in ein sehr frühes Stadium der Tätigkeit zurück-

---

[5]) vgl. Elben a. a. O. und oben S. 1.

[6]) Sicher zu Unrecht. Vgl. den lebhaften Appell Iherings an den Gesetzgeber in „Zweck im Recht" Bd. 1 (2. Aufl.) S. 488 f.

[7]) a. a. O. S. 506 ff.

[8]) a. a. O. S. 602.

[9]) a. a. O. S. 536.

zuschieben, wie denn auch Hegler (S. 553) vorschlägt, im Tatbestand das Verkaufen wegzulassen und nur das „Feilhalten unter Verschweigen" zu pönalisieren. Es ist dem Gesetzgeber aber gerade umgekehrt zu empfehlen, die Vollendung nicht unnötig weit zurückzurücken.

Das Richtige ergibt sich dann, wenn der oben Note 6 zitierte Iheringsche Gedanke, den Vertragsbruch zu bestrafen, gesund weiterentwickelt wird. Nicht gegen staatliche Interessen, sondern gegen den (bestimmten oder noch unbestimmten) Vertragsgegner richtet sich der Angriff. Diese grundsätzliche Auffassung hindert den Gesetzgeber nicht, dort, wo allgemeine Interessen auf dem Spiele stehen, zu deren Schutz die Parteiwillkür einzuschränken, unter Umständen sogar aufzuheben. Das besondere Interesse, das der Staat an der Nahrungsmittelfälschung nimmt, bildet nicht den Kernpunkt des Deliktes, sondern bezeichnet nur den Durchbruchspunkt für die Entwicklung überhaupt.

Es ist allerdings zunächst wenig Aussicht vorhanden, daß eine neue Systematisierung der hier behandelten Delikte erfolgt, da der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche" sich mit der gesamten „wichtigen und schwierigen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Gefährdungen und Mißbräuche im Verkehre mit Ver- und Gebrauchsgegenständen" leider überhaupt nicht befaßt, sondern sie „ganz in die Spezialgesetzgebung" verweist. So wird sich die Praxis mit den §§ 10 u. 11 weiterbehelfen und nur bei ihrer Anwendung, soweit die positivrechtliche Formulierung es zuläßt, die dargelegten Grundgedanken berücksichtigen müssen.

Falsch würde es daher sein, Realkonkurrenz der Delikte nach § 10 Ziff. 1 u. 2 dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Fälscher, wie er es ja gar nicht anders tun kann, erst seine Fälschertätigkeit abschließt und dann lügnerisch verkauft.[10]) Vielmehr wird, sobald solche Handlungsweise einem einheitlichen Vorsatze entsprang, immer ein beide Bestimmungen verletzendes, nur einmal zu bestrafendes fortgesetztes Verbrechen vorliegen.[11]) Andererseits kann aber bei der Zerreißung der Tatbestände die Möglichkeit der Realkonkurrenz nicht grundsätzlich verneint werden. Ist jene einheitliche Absicht nicht nachweisbar — der Richter wird hier aber nicht engherzig sein dürfen —, liegen vielmehr voneinander völlig unabhängige Handlungen vor, die nur das Objekt eint, so kann nicht § 73, sondern muß § 74 StGB. Anwendung finden.[12])

[10]) So — vielleicht nur infolge einer ungenauen Ausdrucksweise — RG. I v. 13. 3. 1884, Entsch. Bd. 10 S. 198.

[11]) RG. I v. 30. 3. 1908, Entsch. Bd. 41 S. 205.

[12]) So RG. III v. 11. 12. 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 355) und die herrschende Lehre, wohl auch Binding (vgl. a. a. O Bd. 2 Abt. 1 S. 68 Note 1 und S. 74).

Eine weitere Folge der positivrechtlichen Struktur der Delikte ist, daß besondere Vorsicht bei der Anwendung der Bestimmungen über die Teilnahme geboten erscheint. Wenn ein Fabrikant für den wissenden Zwischenhändler fälscht und deshalb nach dem oben (Gesagten (s. S. 15) aus der Ziff. 1 zu bestrafen ist, so kann er deswegen allein unmöglich außerdem wegen Teilnahme zum Verkaufsdelikt des Zwischenhändlers herangezogen werden.[13])

§ 10.

Das Verhältnis zu verwandten Delikten.

Die Betrachtung kann nicht abgeschlossen werden, ohne daß noch ein Blick auf die Nachbarschaft, die die behandelte Verbrechensgruppe in der praktischen Rechtsübung hat, das ist auf ähnlich gerichtete Strafdrohungen, geworfen wird.

Hier müssen die oft erwähnten §§ 263 u. 367 Ziff. 7 StGB. zunächst ins Auge fallen.

Eben weil die vorsätzlichen Delikte des § 10 in sehr vielen Fällen die Gewinnsucht zum Motiv und die materielle Schädigung des Konsumenten zur Folge haben, können die Handlungen gleichzeitig alle Tatbestandsmerkmale des vollendeten oder versuchten Betrugs erfüllen. Insbesondere wird vielfach in dem verschweigenden Verkaufe eine Irrtumserregung durch Unterdrückung wahrer Tatsachen zu erblicken sein. Dann muß Konkurrenz beider Delikte, und zwar nach § 73 StGB. Idealkonkurrenz, angenommen werden. Es ist, wie die gesamten Darlegungen der Motive beweisen, nur im Sinne des Gesetzgebers, wenn in diesen Fällen an Stelle der Strafdrohungen des Nahrungsmittelgesetzes die härteren Vorschriften über den Betrug rücksichtslos Anwendung finden. Grundsätzlich ist aber auch die Realkonkurrenz mit Betrug nicht ausgeschlossen. Unter denselben außergewöhnlichen Voraussetzungen, unter denen sie nach den Ausführungen am Schlusse des vorigen Paragraphen für die Ziff. 1 u. 2 des § 10 eintreten kann, ist sie für das Delikt des § 10 Ziff. 1 und den Betrug oder Betrugsversuch zu bejahen.

Nicht so einfach sind die Beziehungen zu § 367 Ziff. 7 StGB. Hier wird sogar behauptet, daß diese Bestimmung durch das Nahrungsmittelgesetz aufgehoben sei.[1]) Nun gab ja allerdings gerade ihre Unzulänglichkeit nach jeder Richtung zur Schaffung

[13]) s. auch Binding a. a. O. S. 79 Note 2; and. M. RG. II v. 1. 3. 1898, Entsch. Bd. 31 S. 75.

[1]) So vor allem v. Schwarze a. a. O. S. 112 und Wittich a. a. O.

der §§ 10 u. 11 NahrMittelG. Veranlassung. Die Gesetzesgeschichte beweist also, daß beide Gruppen von Vorschriften dieselbe Materie regeln wollen. Ihr Inhalt deckt sich aber nicht, vielmehr reicht § 367 Ziff. 7 doch in einigen Beziehungen weiter als die neuen Vorschriften des Spezialgesetzes. Dann hätte es aber zu seiner Außerkraftsetzung ausdrücklicher Aufhebung bedurft.[2]) Soweit die Bestimmungen das gleiche normieren, ist Gesetzeskonkurrenz anzunehmen,[3]) im übrigen § 367 Ziff. 7 allein anzuwenden. Dies ist nicht erfreulich; denn in der Tat kann die unklar gedachte Vorschrift „zur polizeilichen Drangsalierung redlicher Geschäftsleute“[4]) benutzt werden, namentlich wenn die strengen Anschauungen des Nahrungsmittelgesetzes, die eben gerade nicht bestanden, als sie geschaffen wurde, ohne weiteres übertragen werden. Das unberührt gebliebene Gebiet der genannten Vorschrift betrifft zunächst — was teils nicht beachtet, teils bestritten[5]) wird — das Objekt. Unter „Getränke“ fallen zwar sicher nicht alle tropfbar-flüssigen Heilmittel, aber ebenso sicher nach Wortlaut und Gesetzeszweck Heilmittel, die nicht unter die Nahrungs- und Genußmittel gerechnet werden können. Weiter betrifft die Abweichung die Modalität der Handlung; denn das nackte Verkaufen und Feilhalten ist mit Strafe bedroht. Ungeheuerlich wäre es, bei dieser Sachlage, den oben entwickelten objektiven Begriff der Verfälschung anzuwenden. Was aber eigentlich unter den „verfälschten“ Getränken und Eßwaren zu verstehen ist, erscheint unklar. Nach Meyer-Finkelnburg (S. 69f.) wurde der Begriff bei der Beratung nicht näher erörtert. Man wird gut tun, ihn nicht zu weit zu fassen. Sicherlich enthält er subjektive Elemente.[6]) Als „verfälscht“ im Sinne des § 367 Ziff. 7 wird ein Genußgegenstand nur dann angesehen werden können, wenn er in einer zur Täuschung geeigneten Weise durch Substanzeinwirkung verschlechtert oder mit dem Scheine besserer Beschaffenheit versehen ist.[7]) Es gehören also auch Fälle des Nachmachens in dem oben dargelegten Sinne unter den Begriff, andererseits aber nicht jedes Verfälschen und Nachmachen, insbesondere auch

---

[2]) Dies ist die herrschende Ansicht; vgl. Bretzfeld a. a. O. S. 52 und die dort zitierte Judikatur und Literatur; Stenglein a. a. O. Note 18 zu § 10 und seine Zitate und außerdem besonders Hegler a. a. O. S. 535 Note 2; Hälschner a. a. O. S. 669; Katz a. a. O. S. 43; Meyer-Finkelnburg a. a. O. Note 3 zu § 11.

[3]) Bretzfeld S. 55 nimmt Idealkonkurrenz an.

[4]) Wittich a. a. O.

[5]) Bretzfeld S. 54; Meyer-Finkelnburg Note 3 zu § 11.

[6]) s. oben S. 21 Note 15.

[7]) vgl. auch Bretzfeld a. a. O. S. 54. Die herrschende Meinung verwendet uneingeschränkt die Begriffe des NahrMittelG. Vgl. die Komm. zu § 367 Ziff. 7.

nicht jedes dolose Nachmachen.[8]) Hoffentlich befreit die Gesetzgebung die Praxis bald von dieser unklaren Vorschrift, deren Mängel schon so lange empfunden werden.

Nach diesen Ausführungen ist nur noch, um auf die wichtigsten Konkurrenzfälle aufmerksam zu machen, zusammenfassend auf folgende Gesetze und Gesetzesstellen zu verweisen:

1. §§ 8 u. 12ff. NahrMittelG.;
2. Reichsgesetz v. 25. 6. 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (vgl. § 7);
3. Reichsgesetz v. 5. 7. 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln usw. (vgl. § 14);
4. Reichsgesetz v. 15. 6. 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (vgl. § 20);
5. Reichsgesetz v. 3. 6. 1900 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vgl. § 29);
6. Reichsgesetz v. 7. 7. 1909, Weingesetz (vgl. § 32);
7. Reichsgesetz v. 7. 7. 1902, Süßstoffgesetz;
8. Reichsgesetz v. 7. 6. 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb (vgl. § 4).

---

[8]) And. M. Bretzfeld a. a. O.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.